I-01561

3099:/:1

Sirsands yber:



Lübeck

3 ff

Ihr mit Namen Domenig Lall,
vnd Anna, sind Sammig ob Flöß, bey Jenigstb.
Schwan am Faka bissig. Alb Jenigsleich kom:
pliesta Jerusalem, Johan vnd Anna Jacobmyla
Flöß, sie Lustmann zu nennt Jenigstb Schwy
an bissig, Schleich Jerwig begöben Hinder, ihny
Anyall und Caspar Anny alda verbasalbny.
Item Orlen Saig ober Lasserlingen, alb
knapplesten Anwaisen ihn begfaidenus Ab:
nanias ob Flöß, abgenandt Jacobny ob Flö
halegens Jerwig begöben vnd Lidiby. Und
Nicasal Nuwyna fü bestandby Lustbau
mig nennandt Jenigstb Schwy an bissig. Ab,
bestest Jeinst offandlasen in ihn
Lauf hindasen Schwdt. Alb Arbin
Flöß bestandt. Das Maasbaun bestan
tenen Jenigsbällny, auf den Jaab hindsalb
gnannt Fö Flöß, nennandt Jenigstb Schwan ge:
legen, drei Capitäll han Dreyhundert
Sibenundneunzig gulden fünfundsai
sig Schreigner, nennay Laubt ihn Flöß
Abaid, ein Liebe fünfzehn Jenig hund ihn
halben Jerwig ausschreibung den Dritby
Tälig, beriebt ob Anno Dreyzehnhundert
Dreyundneunzig ausgenandt gnalt. Und

Also hergenommen Königen als hinfüro
und gestalten Commissarius Herr Jon Bannerherr, wie
sie Königen das Landrecht Schödall, und also
Jahrs auf Pfingsten Versammlung, und Pfleigt
sie allerley Verhandlung und Gewalt hat, und
sonsten nachfolgend Königen und Landsassen
sie zu wissen, Benentlichen fünfhundert
Gulden pfand Gelt, Ganzen Mähls, Inne:
neuny Hundert Pfundpfällig, sein sonnen
Gulden, sie sabenda sie gehandt gnadigen
Herrn und ein gemeyn Alte einwohnig Lehen:
Leben redlich und redlichen, einhalten
und neuny geben, wie sie Hundert Pfundpfällig
sein Herrn gestalt haben wollen. Als dieselb
nach passen sonnab Ist sein gleichen Rüstt
Königen und Ehrsamlichen Landtmannschaft,
recht sein begehrten Ehrn fall und nutz. Für:
wassen Dann sie ausspruch ich haben:
niemand Mochtal Königen sie nicht hindern
sollen, sonnder stell lassen, und darbey

Jren Jnny Walabsnn Judich Fürstlich
dert gülden, Ranigsi ninny ändnn ebny,
dna Dnsbyz Shaigna yünd augnnann Tyael:
lisn Landbannung gnnaid, anfnnsh fü
Jnn Shldig dnabelnäbn. Dnn Jnnfnnda
nallash Jnifabnn bnn ninny Jnn/Jnn an:
ebny, nny indnt Shalt gabignyaid, Jnnlaah
und albignn Jü Dünnbnnbny, und Dünn:
bnnbnn Dabnny ägnn Jnndnnb nn Jnnglib an
Jnafnnda/bnn güldnn Jnai Shnaignn/gn:
gnnaigninnn Shyfünnyninhy, Anfnlb
bnn ain ninn ninnbny Shail ainfallb Jnn
Jnünn/ain ainfJndünny bulgnn ninnah, Alls.
Jnnn Jü Dünnbnnbny nny Jü dnainfJnnn nnda,
ab Jnin ain ninal Jnn Jnn ab nnalla, Gnnal bn
fünffJnndnnb gülday ainlnghny, Jnnbt bail
Jün/bnlbignn Jnib ainJtnndignn Jnnbnnn Shy
bnnjüJtnn und Jnüdy, ab ebny nny; nnin:
nnnnbny ain ainbnn pnnny Landbniffajny
gnb/gnnib und bnnnülgnn Jnnalignn
und Jübnyallnn. Dndalla bnnnnignn:
Jnnda Jnnfnnndb gnnaJJnnn Jnfnn na
fnlb. Dnd nnidnn ninil ab ninfaj Jnin
ninJtn, Jnn ninnbJ Jnndnnj Jnnjnnda

novation vnd kaufbrieffen, so mir vnd
meinen Erben, als Patronen obgemelter
Pfarrkirchen, darüber zustehen, vnd
gegeben, vnd hinfüro gegeben werden
sollen: vnd wann ich vnd meine Erben
nicht Lehenherren, sondern allein
Patronen sein: vnd wann auch ich
gemelte Pfarr nit mehr innhab:
Vrgicht vnd bekenne, Alle vnd
jede Hierinn vnd des zu wahrem Vr-
kundt, habe ich mit fleiß gebetten den
Edlen Festen Caspar Fürer zu Haimendorff
Burgermeister, vnd Rath der Statt Nürnberg,
Als meinen gnedigen Herrn, Secretari vnd
Pflegern der Pfarrkirchen zu Pülach, das
er sein Insigel, doch ihm vnd seinen
Erben vnschedlich, auch hierunder
Nanny vnd Gebrauch, an statt mein gethan, hat
hängen vnd gnedigst gestatten wollen, Das
ich, Er, sein Erben vnd Nachkommen
deshalben Pflegen wollen vnd sollen, vnd
sagt. Doch an allen seinen vnd seiner Erben
schaden. Dieses hab ich gegenwertigen Brief

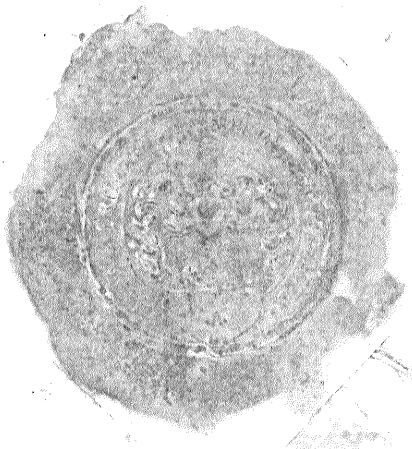

1692:

Schuldbrief.

W
Sanct Peters Gotts,
seine eigne willigste Schuldner,
dan Rathsherr Hermann
einigen Gelts sein Mündel
verwandt.

Per 300 fl — ß.

Angelegenheit Rosstmarkt
[illegible]

No. 17.

Ich Mathias Kircher zu Hall im
Innthall / Thun kundt Vnd bekenn
Mit disem brief / Vmb ain Erbrey / ehrnuesten Vnd
Fürnehmen Herrn Christoffen Vnd
Herrn Hannsen Gebrüedern Vnd
Herrn Wolffgangen Vnd Herrn
Sigmunden Gebrüedern / Alle
Khirchperger zu Khirchperg / Vnd
Herrn Wolffgangen Khirchperger
zu Khirchperg / Vnd Herrn Hannsen
Khirchperger zu Khirchperg / Vnd
Herrn Hannsen Khirchperger zu

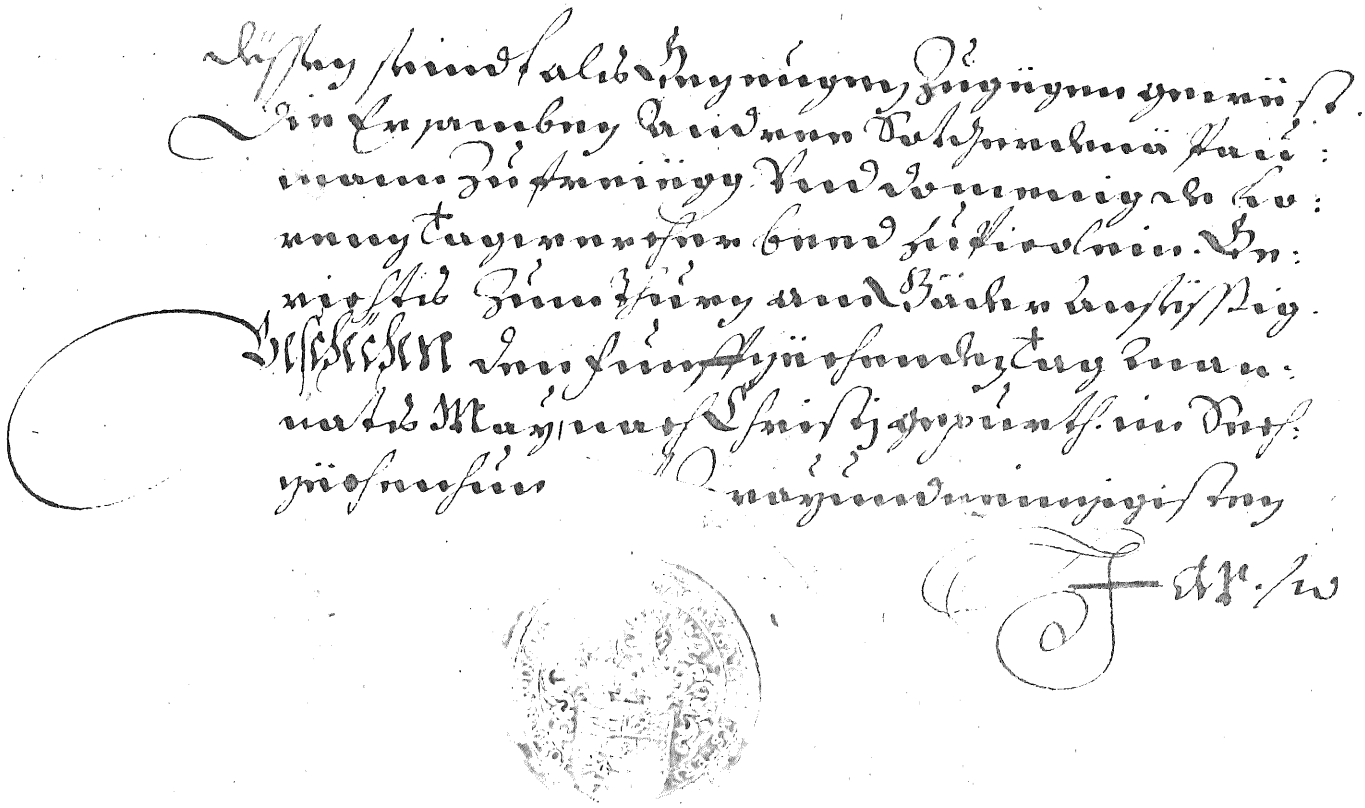

Urkunden [illegible] 1698 [illegible]
[illegible] 50 [illegible] [illegible]
[illegible]

Actum den [illegible] 1702 [illegible]
[illegible] 50 [illegible]

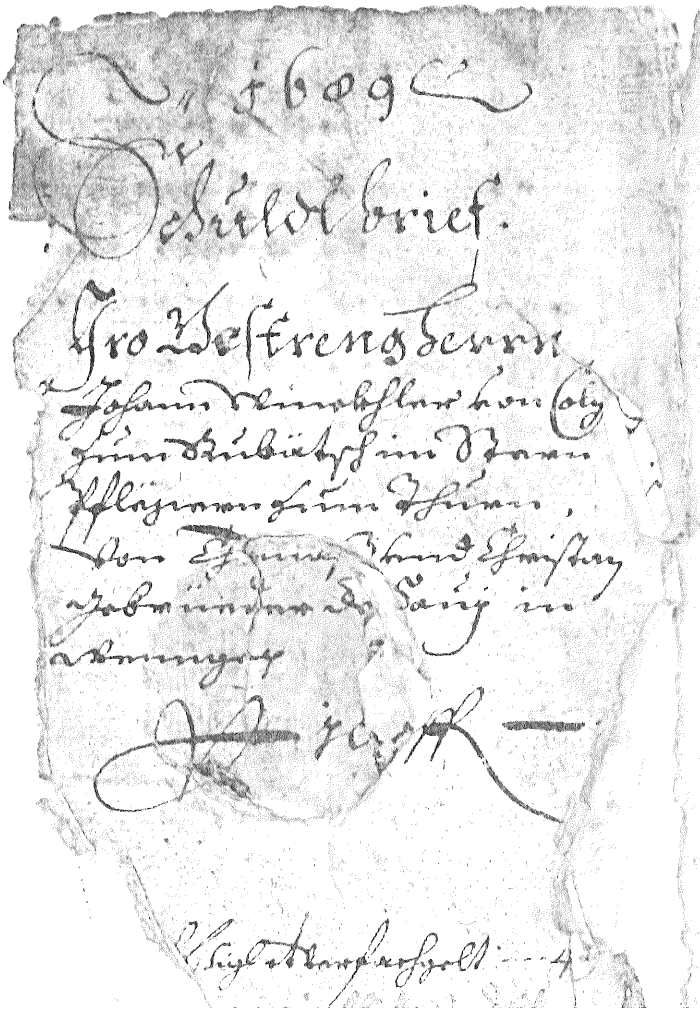

Wir Hanns Thomas, und Christan,
Gebrüder von Zoby zu Neuhaus,
Bekennen für uns, unsere Erben,
und jedermänniglich hiermit,
Demnach der Edle, Ehrnveste
Herr Wenceslaw von Zoby, zu Rubitschau
Herr, Hochlöblicher Kayserlicher Majestät
zum Schloß am Wasen, auch General Factom
über Eisen Innerhalb Gebürgs Bürgstein
und Pivolien, für sich und an Statt seiner
Eyniedt seiner Majestät Gebrüder
Herrn Johann Wenceslaw, und Herrn Albrecht Wenceslaw,
Gebrüder von Zoby, Freyherrn zu Rubitschau
Herrn, Hochlöblicher Kayserlicher Majestät
Geheimen Rath, Cammerern, Obristen
über ein Regiment zu Roß, und Obristen
über ein Regiment zu Fuß, Ritterlichen
Ordens Commendatorn zu Strakonitz
und Pivolien, für sich und an Statt der

geliefferte, oder herzinnst annehmen wolte,
hierüber anzeigennd, gegen aber andern:
als hierinn stunden theill einzunehmen anzu-
nehmen und einzubringen eine aufhebung
darzu beygemessen werde, Belangendt
auch Verwandtnuss nagst anverthan
aufsagung thonnendt, nebst dem anerfor-
derung ahn sie, als denen in nächt-
lichen Zeit nit wellen, mit grundt aber
denen auf standigen gerichtsleuthen, und
hierüber den Cobalden annemen) mit mündtlicher
bericht einer ehrn abgang: oder mangel
ein gebürn gegen handlungsfigung gelt gnug-
gemessen, und zu bezahlen, Alles
hierüber: und dem gemeinschefft hero-
gen: ordentlichen einsatz: und here-
bringung diesen gehörenden Hebriedes
gerichts: und sonderbar gebrauch gantz
und völlig, eigendt: und Rauwendt einst
gegenwürtig und khonfftig zu thonbsamen
abel hanndigen, und genießen, gegen
sich aber hierinn gebrauch pflichten und gebün-
den zu sein in ordnung, gemeiner ehrn
hern ab eigenen, Vätter nichts ausge-
nommen, Vorbehalten und hierbey
sein einhundert gulden, gemeiner
lobl: stadt hammer nächste, angenomen

18

Herren Gerichtern, deßthun seinen Lohn, oder ein
gemeld Gerichtsmann nechsten Tags nemmen sein
sollen die Gerichtsleut für einen Herrn Richter: und
gemeinsten sein: und Gerichtsgesandt schaffen
die Gerichtsleut Samstags zu Nachtzeiten, sind
Gemeinsmänner schuldig ihr Gericht Ge-
richt, einzusetzen, und einzuschreiben sein, und
bleiben sollen, ihres billigen abspruchs bescheid.
Gregerteid abzunehmen belangend, Soll
der neu erwölt Gerichtsmann Jacob der Landt
Amtmann Richter der Gerichtsleut Gemeinsmänner
den Eid: und alle ihre Rechte vorgelesen
haben, demnach Richter selbst vorgesagten
Eid einem jeden Gemeinsmann Richter selbst
sein Gerichtsmann Eid
sein Insigel (abgedruckt
(eingedruckt) hinzugehenden
Gerichtsmann abzunehmen vorzu-
halten, und Dominica
Jud Tag Quasimodogeniti in
Geschehen den Sechsten Tag
des Monats Aprilis im Tausend
Fünfhundert Neunzig und
Neunten Jahren

Vier Bitschreiber im Weiten:

(C)

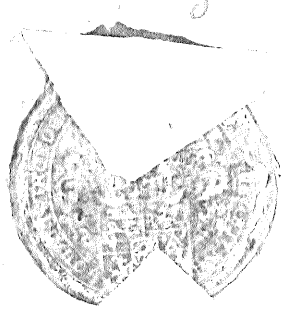

1688

I-0156

A. 1603.

Bittbrief

Sanct Peters Gotteshaus
auf Cantzlyschallen von der
neuwigen Fundation, die
Jahrzeit Priesters

Ist 1 ß 2 ß 11 —

Ist: j

Beschrieb: und Siglens
frey schilling Erlaet.

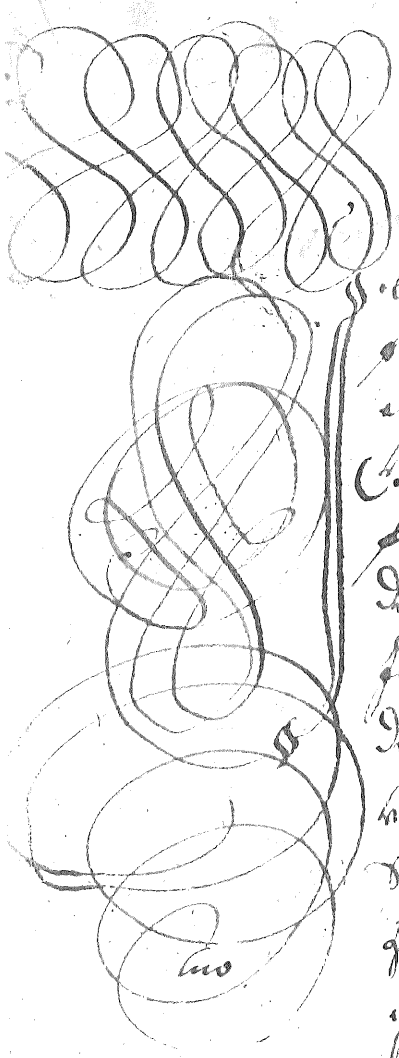

Ich Domenig de Vedrilla zu Jochob Pico,
Lain, Burgkh. Thun an Gardna [illegible] Veig, Bekenn
offentlich mit, mainen Erben, und Inhabern dises
Schreibens, Das mir mein Lobenlicher Herr Vatter Seel
Gedechtnus mit Willen, der Verlassung Erbschaft
Ordnung ihre Erben Sammethaft, und Gemainschaft,
Jacob Hoch und Nider gemainer Vedrilla, welche zu
Jochob Pico mit Ihr Pelbrieflichen Inhalt, Datum
Ao Tausent, bei mein Lebzeiten aufgericht: und
mich Redlichen Leibserben Innhalt dessen bei, Ain
Tausent gulden, Meraner Landswerung
Jochob gulden, Jeden Dreissig Batzen
zu, gueter Tyrolischer Munz: und Zahlung
Ziehung gemacht, Das Gemelter Herr Vatter Se,
liger Ain Verschreibung Ainer Tausent gulden, von meinen
Herrn Brudern Seligen meinen Lobenlichen Herrn
Bruder Seligen Ainer Tausent gulden, und Ain
Hundert gulden, Meraner Landswerung, Ain
Verschreibung Ainer Tausent gulden, von meinen
Herrn Brudern Seligen meinen Lobenlichen Herrn
Bruder Seligen Ainer Tausent gulden, und Ain
Hundert gulden, Meraner Landswerung, Ain

I-01561

1778.

Kunst Brief

für Sebastian Huber

Von

Peter Paul Rubens Land zu

Antorff

Vrsa-

che Einfallen einer Besatzung

zu Frankfurt Anno.

Actum Hinterrieg den Kleinreich:
am Tag Monats Julij. anno Siben:
zehenhundert achtundsibenzig.

Auf gnedig gnädigen gnädigen Herrlichen
Befehls.

Verhandlung wird hiergibt Peter Fe:
schillen sein Sohn und Simon Simon
gliedten Vetter Sebastian Fugger seiner
profession ein redlichen Lands zu Stellig:
machen und zum fest obgelten Lehen:
zu Aufsteiger Profession hund Handwer:
kung recht und redlichen gnug Jung
werk zu thun, nebst hiergleichen
Bestellung und eigentlich auf Brief
und Siegel obig. nachgehenden zu:
richt. Pflicht. und Handlungen.

Demnach von wegen der
Sogenannten aber Hof Gnad in Brief:
Inhalt gnädigst Herrn dem Fürst Eigenth.
Vorsteher mit den andern Insuben
Hans Fugger die Falschen zugenommen
und Begunnd auf ihr Befehlen Dienst:
pflichten, nebst den Dienern gehörigen

Kräuter gestoßen zu Pulver thun zu Theil, pulvert thun und beschwemmen pülltan Tragen gehörig von allen und Jahr wieder davon aufzu- wenden.

Dienstbar das [illegible] und Schwindigen gottes Haus Sammlung gnädigen Gründe: [illegible] ist. also von der ganzen Besitzung Frauenzimmer- zig= Volgrund für ihre Tochter, andere Krüger Tochter Gründe und Theil sind abzuwechseln pulvert. Kerbe: Fleisch andern nasbarte Fleisch ab: langen da einige wissen.

Es kann nicht in Kraft geben wenden zum Trinken

Es darumben wird hierfür ist das abgemacht und bestehen Theil gut. Generellicken einsenden Sitzig zu den ist.

: 160: 2: — : Lw

Der Kaufpreis wird in der Höhe der Taxe
laut Gutachten nämlich mit [illegible]
Gulden und allseitigen Revers allein
zu Zahlen Lasten Endungen

[illegible]: 2.1.—. ℔

Kauf und abzug ist keine zugegeben.
weiters in Contrahenten nichts [illegible]
bemerkt sein.

[illegible] bestandner Kaufpreis Summa beharrt
verbleibenden Pfandschilling. Von
den Käufer Sebastian Lugner [illegible]
gungen zu haben dreißig gulden dico.

[illegible]: 30.1.—. ℔

Über abgemeldeten Pfandschilling
laut Kaufschilling Quittung ainhundert
dreißig gulden [illegible].

: 130: [illegible]: —. ℔

Weilliche [illegible] [illegible] in Zeit [illegible] auf-
kund Zahlung mit [illegible] 1/20 Kontr.
zu [illegible] bedingen

Verschaft [illegible] wird zu Zahlung
der [illegible] Einkleidung zu:
verstiftsfreien. und in übrigen nach

Hochedelgeborner, gnädiger Herr Bürgermeister und Rath
&c

Ihro Hochedelgeborner Gnaden verbleibe ich Ihro
Hochedelgeborner Gnaden gantz und billigster Diener
ohne abgesagte Feindschaft und Verbindlichkeit

Ferdinand Wilhelm Fabricius
Hochedelgeborner Gnaden Diener

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit
Kraft dieses vor mich und meine Erben, daß
ich Ihro Hochedelgeborner Herr Ferdinand Wilhelm
Fabricius, Dero Hochedelgeborner Gnaden
Herrn Sohn, meinen Herrn Vetter, zu
dem Herrn Kläger und Dero Herrschaft
Schaden an gärben Hochedelgeborner Gnaden
gänzlich globt und den Eyd
gebührend abgestattet.

Actum Ut supra. Mainz, den 2ten Novembr. 1784.

Ich Endes Unterschriebener bekenne hiermit
Kraft dieses vor mich und meine Erben, daß
ich Ihro Hochedelgeborner Herr Ferdinand Wilhelm
Fabricius, Dero Hochedelgeborner Gnaden
Herrn Sohn, meinen Herrn Vetter, zu
dem Herrn Kläger und Dero Herrschaft
Schaden an gärben Hochedelgeborner Gnaden
gänzlich globt und den Eyd
gebührend abgestattet.

Actum Ut supra. Mainz, den 2ten Novembr. 1784.

Johann Nicolaus Hetzler
Hochedelgeborner Gnaden Diener

Wir Maria Gertrudis Abbatissa

Revers.

des Bürgermeisters.

Ich Endesunterschriebener Bürgermeister
Johann Heinrich Leopoldt. Bekenne hiermit
für mich und meine Nachkommen
und Successores in diesem Amte
offentlich. Daß ich gegenwärtiges Siegel/dessen
ich mich anhero bedienet/ Meinem
Successori/ als ein Stück/ und damit gegen-
wärtiges Instrument bandirt/ Ein-
händigen werde. Actum ut supra.

I-01561

Secretum

An

Anna Dorothea Johanna

Bonnesch in der Graf

schaft =

Pfandschilling

Ehel. Gemeinschaft mit

Benjamin Thiem

Das anstro zur Einrichtung mitzuthaltn Curatie
Diesen Arbaimm zu Erhaltung folgts Inn
Curat Jagenlbs Einzeichnus Josem Brunhschneider
sinnit Zinnit.

Einbringnus in Untergl der von Pfleyamtn Thun
angeschroesnen 12 Pfärlichn Grundzins sat. mm
rhein cirali am 16ten 7ber 1769 allda vorkommen
und Lengst Inn Lüzelichn Hofgrabs-Inn sin mes
sen Pflegs Amtmann Eingezaichnet zu können mitzu-
theilen, und mir nicht Pflicht Enzugehen Anbefolgt
in der gnädigsten Anmuthung das mit je
gnandten Alten Original-Fäch dies angeben Einschlos
gnädigst, andann die Acta von hiesigen Hofgrabs mit-
theilen in der Ausserung nicht ermangeln wendn,
Als Lindt mm nicht, daß curatus wendn de praeten-
do mes in futurum einigen Eingriff zu thun, und
dann zu thun schuldig, die nicht von Seiten des Pflig-
amts einen Kirchlichen Lehen dem Aufsprechenden
Pfärlichn 12 Kr gemacht wird, wornach dann curatus
sich zu reguliren wissen, dies zu achten hat. Decretum
in Consistorio zu Brixen d. 2ten Aprill 1778

Felix Taxis

Franz Xaver Adalbert Reisch
Secretarius

i-01561

1677

Ein Stiftbrief
Sanct Peters Gotts-
haus zu Wallirfallen,
von seinem Gebiet
Gluringen zu Ehren
in Gestalt

Fl. 2½ Kr 70 K:

Schreib und Siegelgebühr
Thalersumma 4 Gl 2 Kr

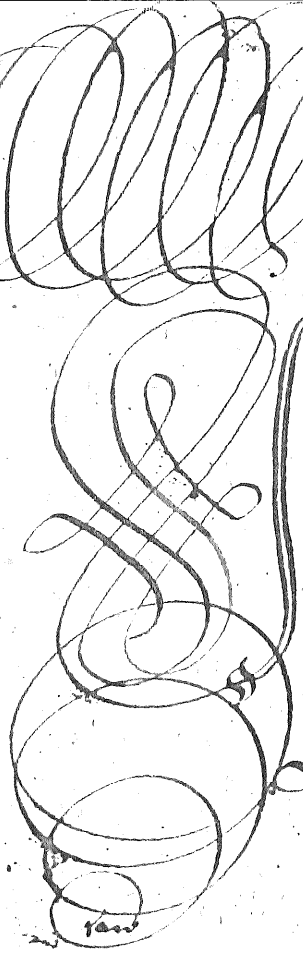

Wir Hanns Babtista Kramer etc.
thun khundt offentlich, mit disem brieff
vor allermenigclich, die jhne hierumben
ansehen, horen oder lesen, das wir
Ehrnuesten Hannsen Jacoben Kramer
Burgern vnd Handelsmann alhie, vnserm
lieben Vetern, ein rechte redliche summa
Gelts, auf gewisse Pfandt vnd Versicherung
schuldig worden: Dasselbe auch mit
gegenwertigem Brieff bekhennen vnd
thun khundt, Also vnd dergestalt, das
wir Ihme Kramer, seine Erben vnd
Erbnemen, Jetzo auf Ostern nechstkhunfftig
Sechzig gulden, Vnd dann
Volgendts auf Ostern Im Sechzig vnd
Ainundsechzigisten Jahr, Auch Sechzig
gulden, Vnd dann Volgendts auf Ostern
Im Zwaiundsechzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Hundertisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Tausendisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Elftausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwölftausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreizehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwanzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreißigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Hundertisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Tausendisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Elftausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwölftausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreizehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwanzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreißigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundsechzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundsiebenzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundachtzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundneunzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Hundertisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundhundertisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Tausendisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundtausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Elftausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwölftausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreizehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunzehntausendisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwanzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundzwanzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreißigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundreißigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Sechsundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Siebenundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Achtundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Neunundvierzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fünfzigisten Jahr, Auch
Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts auf
Ostern Im Ainundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Zwaiundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Dreiundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Vierundfünfzigisten Jahr,
Auch Sechzig gulden, Vnd dann Volgendts
auf Ostern Im Fün

„sambt in specie eben umb anzeigt Ihrer
„habenden Kayserlichen und Königlichen Mayestät, Ihres
Hofs: und Stabts Dr. Commissell mit der Verrich:
und Hinabführung, alles zu Verhütung be-
schwerlicher Weitleuffigkeit Ihrer Königlichen
Mayestät Hofs Cammerlich Schreiberey eigen,
da: Ihr Mayestät Ihnen nirgends abzugehen,
sondern selbsten einhellig Ihro Kayserlichen
Königlichen Mayestät Ihnen, die hinbegandschaft
silberbeyg gelden, Hauptpfenning und Hinderstan-
de, welche ohne nachsinnen hinaussteen,
völlige Bezahlung beschehen ist, zu erhalten,
Ihrer Königlichen Mayestät gnedigsten Herrn
Ihrem hinderstand und hinschreiben stehen,
sein und bleiben solle, Hinderfürbringen
nigerlich. Hingegen, Ihro Königliche
Mayestät sol der Cron Böhaim Verordneter Herr
Dominico Piazza Conti zu Frankenberg, Herr Ihro
Königlichen Mayestät Rath: Kämmerer,
und Obrister zu Pferd etc. Herr Hädern, von
Obrigkeit: wegen unsers gnedigsten Herrn
seines Bestis der Römischen Kayserlichen
Majestät an Ihren Königlichen Hof zu gesan-
dten gnedigsten Herrn:

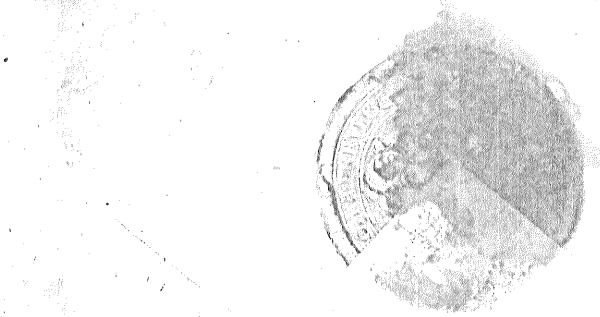

1-01561

Jacob Ritsch

Zu Allschwil ein Burgerrecht Jahrs [illegible]
Burgerrecht bis Ostern. Bekennt ein
ehrsame Gemeind, daß sie [illegible]
in Leben ehrsame Jacob Ritschen
eigenthümlich. Also daß Lebenslänglich
Weib, Kind, Haus, Hof, Stadt und Feldbau etc.
Wohlfahrt, Nutz und Gewerb, Schirm etc.
Pflichtlich Leiden, Meiden, Dulden, Thun
Lassen, wie andern ehrsamen Burgern
in ehrsamer Gemeind Jahrs [illegible]
Ostern, alles getreulich ohne Gefährde.
Dagegen ist Jacob Ritsch
Pflichtig, Gemeind, Nutz und Gewerb
zu fördern, Schaden zu wenden, Rath
und Tath zu geben, Gemeindsbefehl
und Ordnungen gehorsam zu sein,
Gemeindsrechten, Freiheiten, Gewohnheiten
und Gebräuchen gehorsam zu sein,
Gemeindsbeschwerden, Steuren, Wachten,
Reisen, Frohnen, Zöllen, Weggeldern,
Brückenzinsen, Umgeldern, Ungelten,
Ehrschätzen, Fällen, Lehen, Bauwerk,
Zehenten, Zinsen, Gülten, Gaben, Ehren,
Pflichten, Rechten, Gerechtigkeiten,
Nutzungen, Gewohnheiten, Gebräuchen
und Gemeindsbeschwerden, wie andere
ehrsame Burger in ehrsamer Gemeind
Jahrs [illegible] Ostern, alles getreulich
ohne Gefährde. Wollte Jacob Ritsch
Burger werden, daß Gemeind ihn
darum annehmen, darvon zu lassen
oder zu fällen, hätte Gemeind
Gewalt, hier zu handeln. Jacob Ritsch
und Gemeind



1675.

Schuldbrief
S. Sanct Peters Gotts-
haus Herrn Hansen Hackhäuser,
Herr Jacoben Riedhofer
Lampriden. in Andernach

Quittung
Fr. 295. –.

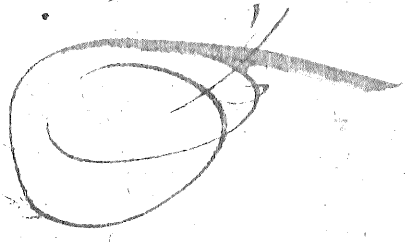

Verschreibung

über Zwey Hundert fünfzig
Dreyßig Gulden, so ich Endes
Unterschriebener (Hans Conrad Jakobi)
Bürger und Weber allhier Herrn Johann
Joachim und Herrn Johann Rudolph
Bodmer (Kapital Interessen
das Jahr zu vierzig neun =
undzwanzig Gulden) Capitalium
sind (und das Interessum
den 15. April 1795.

[illegible]

Hans Conrad Jakobi

Obstehende Verschreibung
als gutgeheißen gesetzlich
wird
Hans Caspar Escher.

Ich ob genannter Hans Conrad Jakobi
bekenne hiermit, daß obstehende Jakobi-
sche Schuld ohnentgeltlich richtig
abgetragen sey, und verspreche
hiermit obrigkeitliche Quittung
darüber zu ertheilen.

46

1-01561

1673 c.

Lehenbrief,

über Garrach Beh.

[illegible]

[illegible]

Fl: 50 kr hie fundat.

[illegible]

[illegible]

Fl 36

Damit Hofer: [illegible]

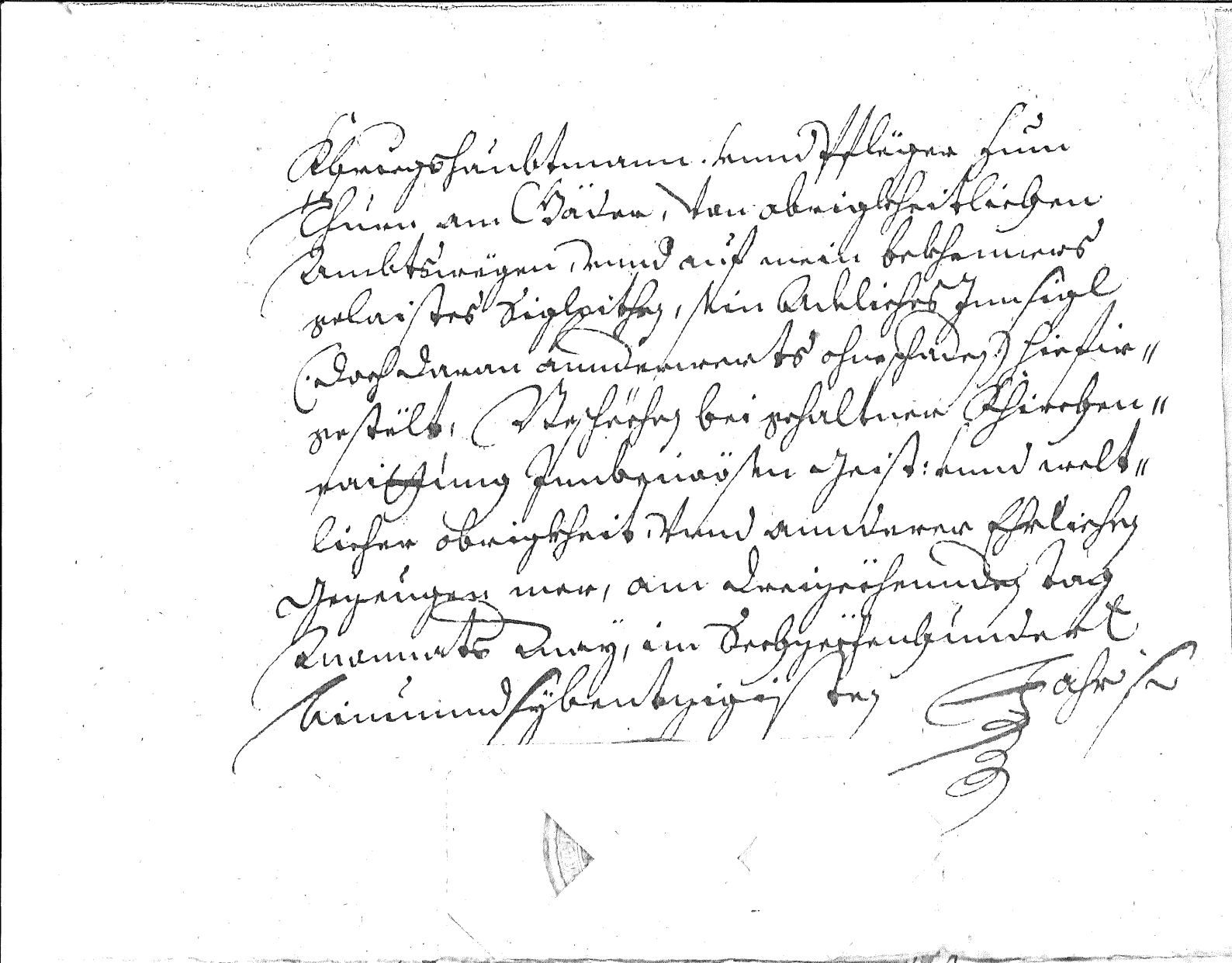

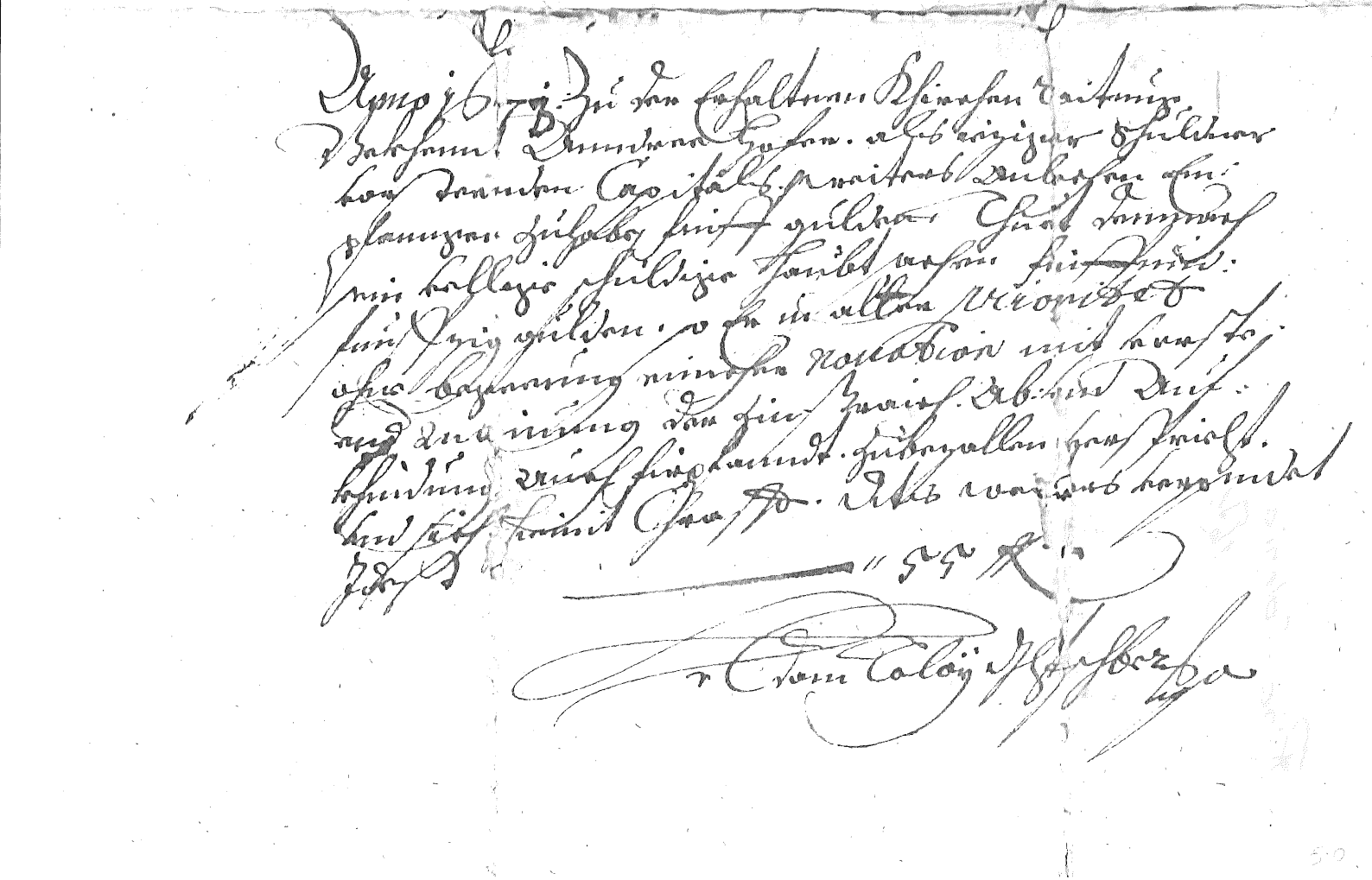



Wir Andree, der Hofer zu Wei-
denthal, thun kunth Jedermänigklichen.
Bekennen für uns, und unsern Erben, Inn-
halt dieses Brieffs, Als wir
Das wir dem Edlen vesten Hannß Jacob Hofer
Burger zu Lucern, Unserm Lehen Herren,
und Landtsfürsten, Ein Jährliche Gült
Ein Mütt Kernen, und Ein Mütt Haber,
Lucerner Mäß, Jährlichs und Järlichs
Uff Sant Martins Tag, Ane Abgang
Zu geben, Jnhalt Unsers Lehen Brieffs
Darüber Er Uns, Unsern Erben, und
Nachkommen, Ein Bestendig Lehen
Verschrieben hat, Also Das wir
Ihme, Seinen Erben, oder Nachkommen
Jährlichen, Järlichen, und Ane Abgang
Obgemelte Gült, Nemlich Ein Mütt
Kernen, und Ein Mütt Haber, Lucerner
Mäß, Uff Sant Martins Tag, Ane
Abgang, Gen Lucern, Jn Sein Kornhus
Antworten, Und Liferen, Auch Jährlichs
Und Järlichs Uff Sant Martins Tag
Obgemelt, Ane Abgang, Gen Lucern
Jn Sein Kornhus, Ein Mütt Kernen,
Und Ein Mütt Haber, Lucerner Mäß,
Zu Rechtem Lehen, Geben, Antworten,
Und Liferen, Alles Getrüwlich, Ane
Alle Gefährd, Geverd, Argelist, Und
Ungnad, Wo Aber Wir Einen, Oder Mehr
Theil Der Obgemelten Gült, Nit Geben
Wöllen, Als Dann Gewohnlich Ansprechung Hinzuo Thun
Recht Darumb Nemmen, Und Geben
Lassen, Als Lehens Recht Ist, Und Ge-
wonheit Ist, Jn Unser Lehen Herren
Gericht, Darinn Wir Gesessen Sind,
Als Dann Gewohnlich Ist, Und Recht
Ist, Jn Unser Lehen Herren Gericht
Darinn Wir Gesessen Sind, Als Dann
Gewohnlich Ist, Und Recht Ist,

Auffstehung haltend, benanden fünffzig zeit,
den Capitel, sind nit wenn dann ainer den
abgen kranckhaiten, oder ewig bey den
wegen nicht, oder nit ordenlich
mit gutten gannen Entschuldigung hat,
wenn obgemelt Gottsdienst verrichtet,
oder Andern Ursachen seinen Jrthaben nicht
beraubt, gewis. und Jerlichen zuerhalten.
und zuby allen, ohne abgang. und schaden.
Alles wunder und bey Ehrn haben wer-
den: und ordenlichen einsagung, wenig, und
wenig zeby, daß vorgenommen sollen. und
fürbas fürgang haben. und völligen Eis: und
anden dingen nit gnaig, sonder sinder
[illegible] Evangelien, Epistlen und
heiligen Expedis: und Contentmess regel-
mes sonder auf den fünffzig zeiten, zins. und
dienstag, mag die Gedächtnis, den sonnt oder
ein Fleisch Feiertag fallen, und Cyrolichen
Commandanten, zu Ehren gin: und wider-
kommen, singen, lesen, und anfangen
he. und Ehrbar, Alles, als sich zimmen
wird, und Recht ist. Wir gemelt, Ob
sie ersamen Gesellschaft, Hab aber wolgedachts Herrn
Dominicus Piatta Contis Frantzoss,

fürstlich Freysingischen Rath, Pfleggschaffter
zu Wasserburg, und Pflegern zum Haag am Hausruck,
den obrigkeitlichen Amtsverwalter, und auch
einen Ehrsamen und gelaisten Siglpichler, dem
Stadtlichen Inngericht alhier Amtshalber
anzusagen. Inhalts Brief. Beschehen bey
negstbenannten Pfleggericht Wasserburg, unter
Ihro hochfürstlichen Gnaden, unsers gnädigsten
Herrn, und Landsherrn, Secret Insigl, den
neunzehenden Monatstag Maij, im Sechzehenhundert
und dreyundsechzigisten Jahr.

Item newstanda 50 fl Capital, Ehehafft
[illegible] Stadt Casten [illegible]
[illegible] Pfleggericht [illegible] Schlag, alls
[illegible] [illegible] und [illegible] Ihro,
und nomine [illegible] gnädigsten Lehensherrn,
[illegible] und [illegible] incession [illegible] Johannes Schaidler,
[illegible] und [illegible] im [illegible] fall, [illegible] und
[illegible] dem [illegible] [illegible] [illegible]
Collation [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Priorat, und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

53

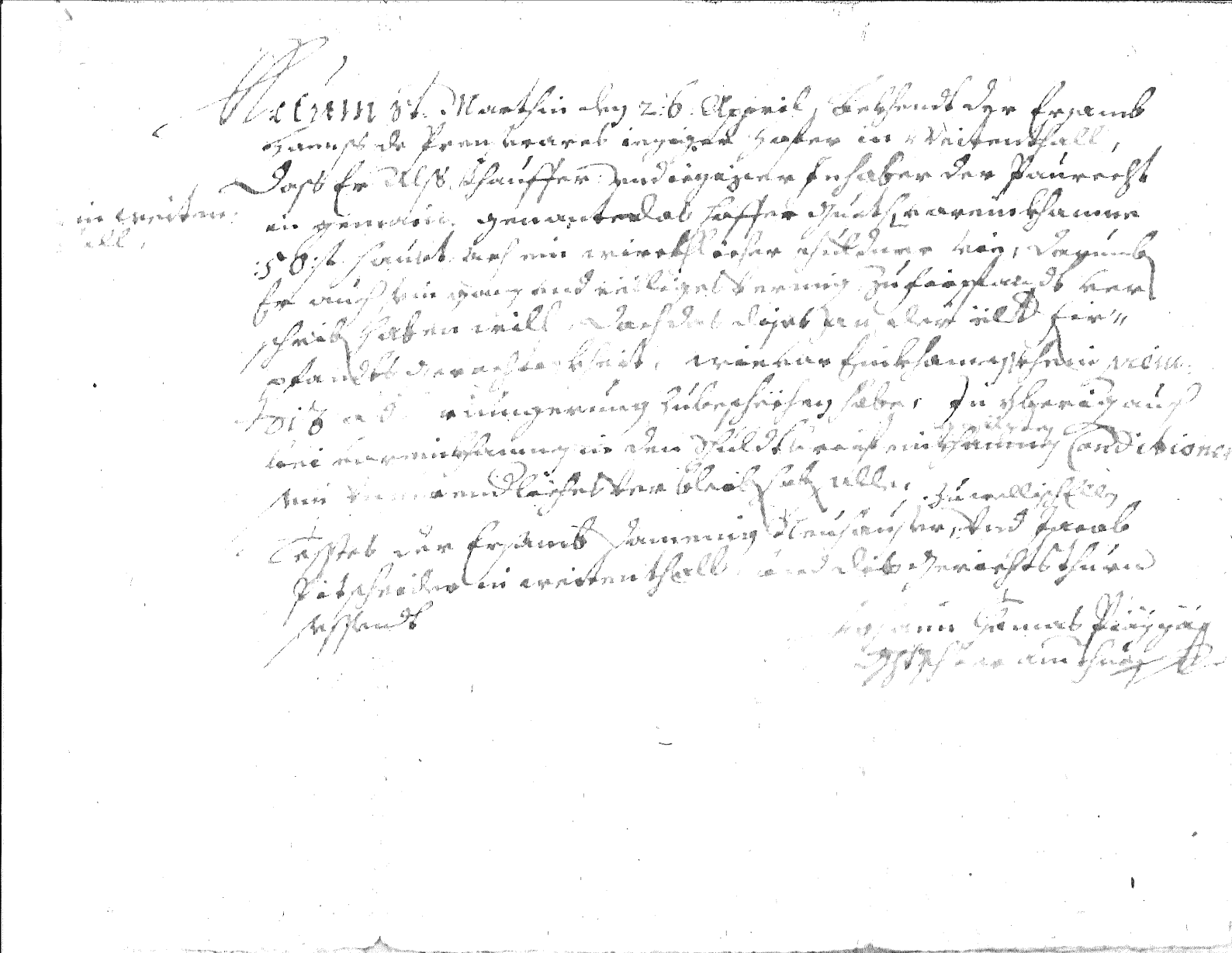

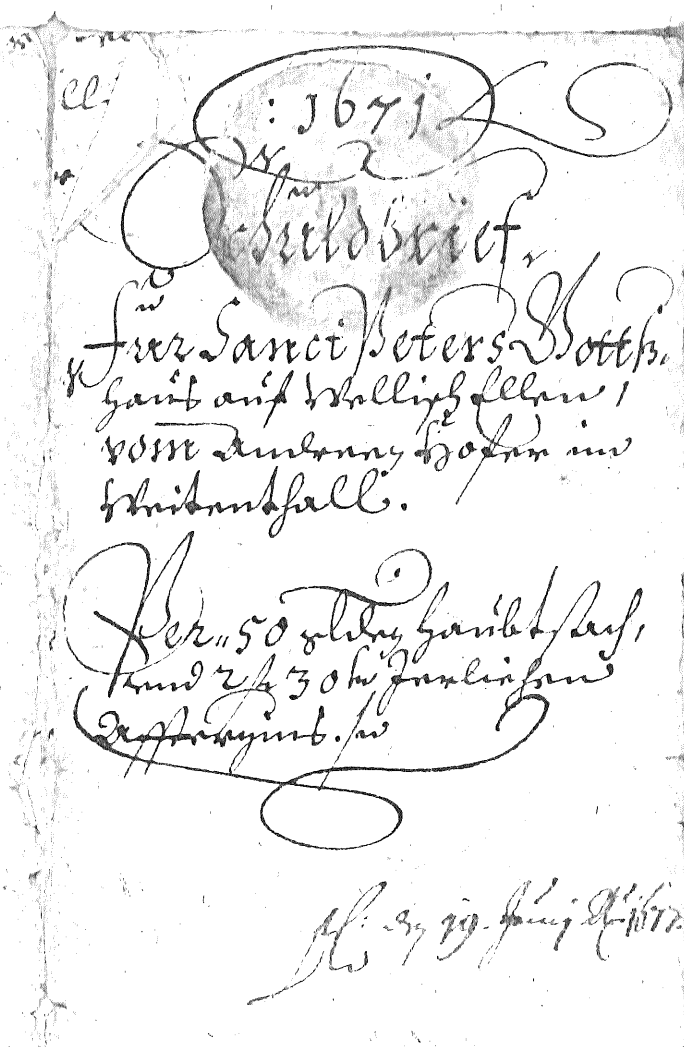
1671
Herr Hanß Peters Wotts.

I 02564

Secretum

Ill Principum Johann
Evangelista Sanct-
Spiritus curatus
Gü = Mors Virginibus

Miscellen.

Nachdem der Curat in Wallischellen Simon Johann Friedrich Hirzel allda bey Uns den Antrag gethan, ob selbem die von denen Verordneten Examinatoribus Theologiae, wann sie nicht ermangeln, dasjenige dahin gehörige Stipendium zu verabfolgen, wenn die in denen vorgeschriebenen Jahren absolvirte 24 Stund Lectiones halten, solgnd hiemit zu Erkandt, daß in solchem Vorfall an seinem Leben, oder von demselben zu seinem Examinatoribus verlangt, Fürbeständigung, daß an die Examinatores nicht anderst als gegen 24 Stund Stipendium abgemessene Stund, und wollen, und gedachtem Hirzel 24 Stund anzunehmen wohl befugt seye, da nebst dem von seinem Lehrmeister attestirt, und solches hiemit Ihro Hochw. an die Curatie ämblich gemeldt Collatur Stipendio die weitere Anordnung gethan bleiben. Decretum in Consistorio Zürich den 16ten Febr 1769.

Carolus Nicolaus Hillgard

1-015

(Gibt)

Schuldbrief,

für Hannsen Peters

57

Maria Weiserbeserin,

Und sollen als bey mir, oder meinem Erb-
verleihen einem jeden seine Verordnung Inhalt
Pfrillich gefällig, Billigen Anbleiben Inhalt
eben einem, oder einem jeden Pfrill alliche
Empfang Billigen gelebt Pur mit gleichen Hin-
rund den Verzeichnuß hinfuro ein-
selbst Jew den Verzeichnuß, ein anhaltlichen
Aufschreibung Empfahen werde, Alß dann
gelebt gleichfalls Verordnung Pfrist ist Empfahen
einem Erbschaften, mit Recht wiegen,
für mich, und meinen Leben, der Pfrist Inn-
sig gelebten der Verzeichnuß nach
der Aufschreibung Verlegung, wiegen
Empfahen Verordnung den Leben, oder
Pfrillich Leg, oder wen mich Leben
mit Verordnung Pfrist Verordnung Pfrist Ver-
willigsten Pfrillichen, und Alß Le-
gallung Empfahen verwahrt, wie
in gleichen Formen Empfahungen, gelt,
oder der Verordnung Pfrist ein
ig wenn Verordnung einer Freundlichen Hand
Verordnen, Pfrillich auch Verzeichnuß
Pfrist Leben, Verordnung auch Verzeichnuß

1-0156

Schuldbrief
Jacob Peters
Jahrbuch für
[illegible]
[illegible]

76 63

[illegible]

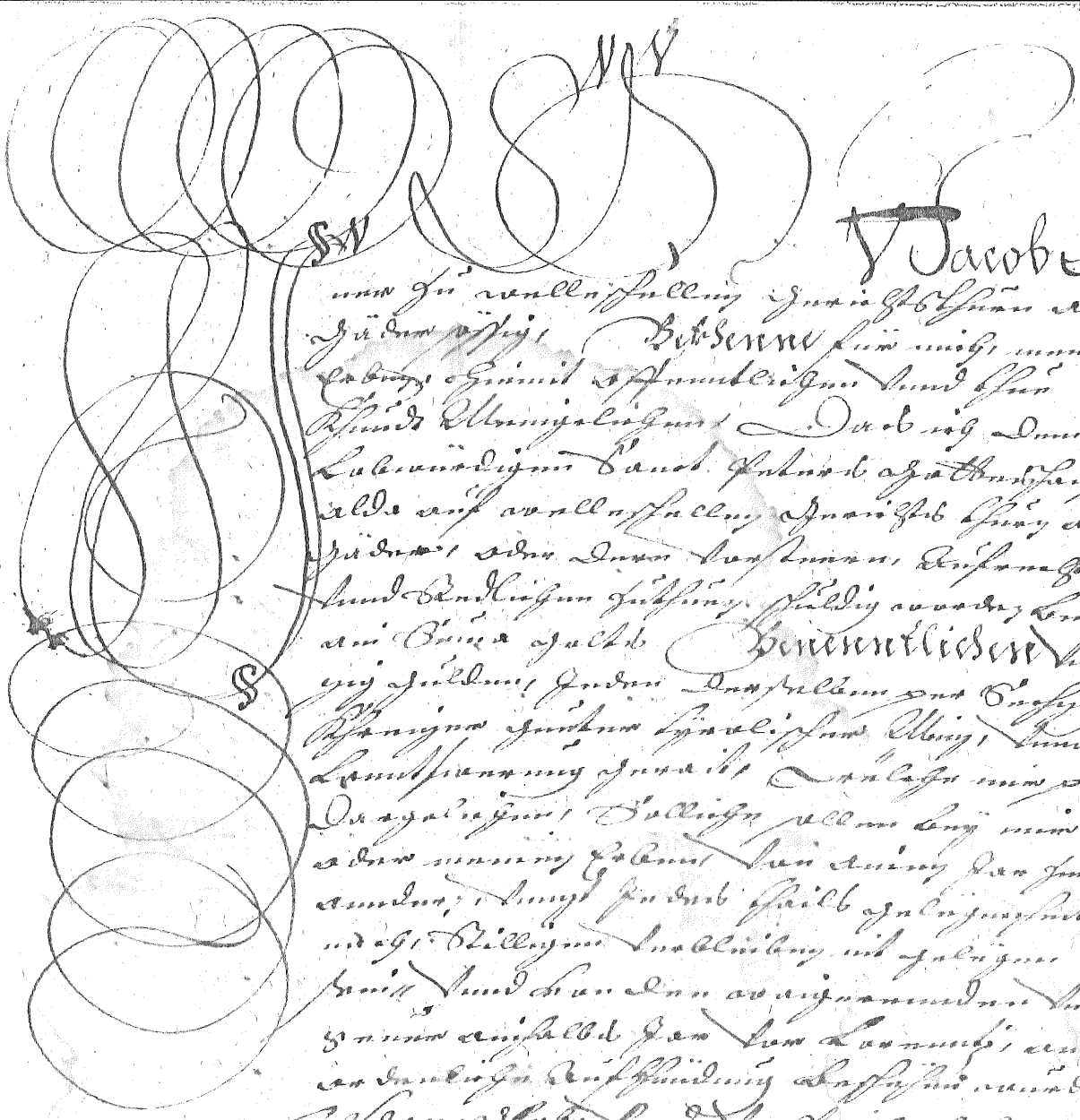

Jacob

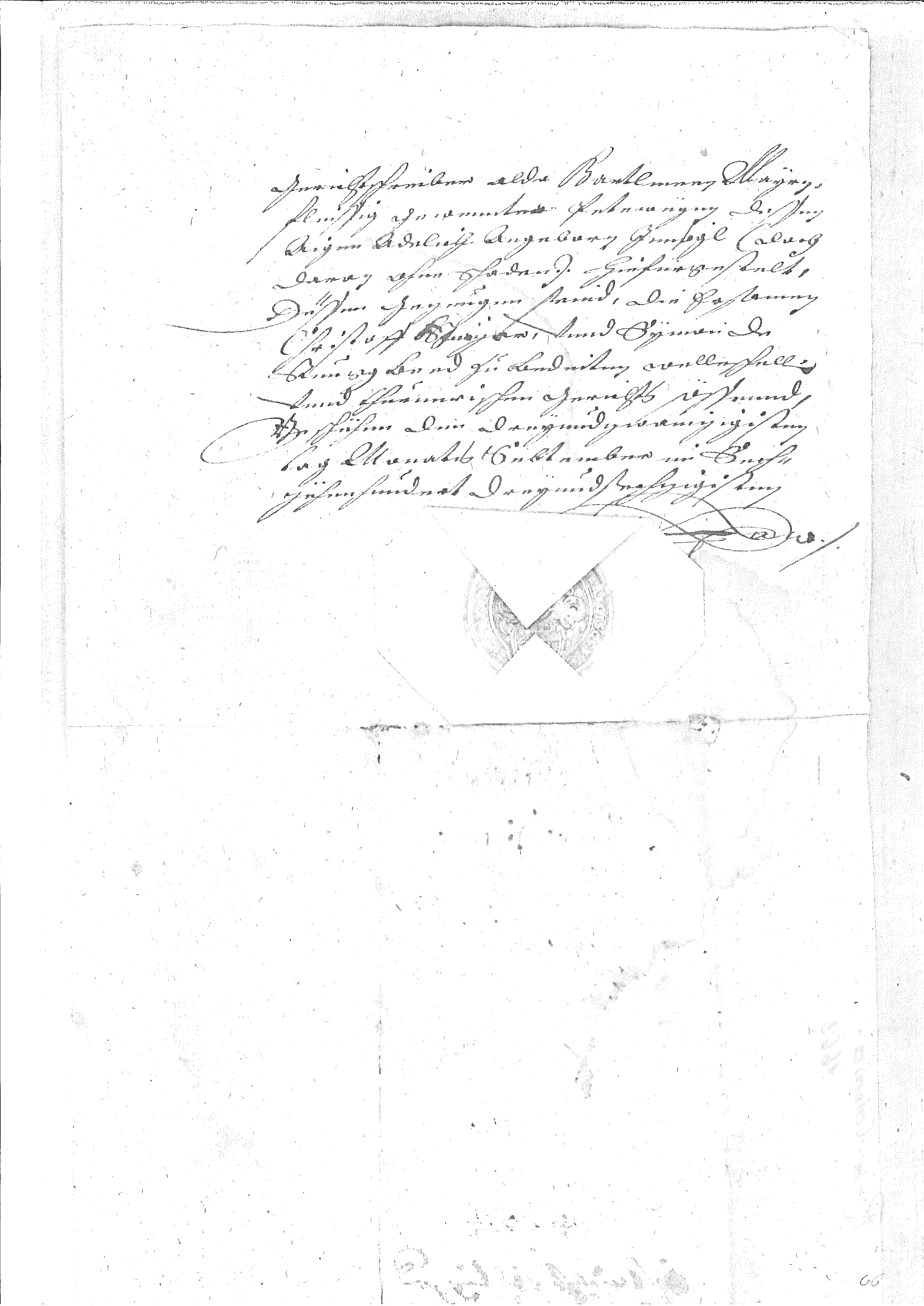

I-01561

1660.

(52)

§ 55

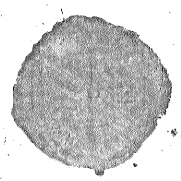

1-01561

1756.

Besitz Grund
Entrichts Ver=
=trag.

Zwischen Weilan=
=n ... Pfr:
=n ... Mnb:
... Ehel...
... Gd.
... Tausch
... Kaufs
... Ehe
... Ehe
... Ehe

Actum Dannst Marts:
[illegible] den Dibenden tag Januarii
Anno Dibenzehenhundert
[illegible] Pzig/

In abwesenheit des Wohl Edl
gestrenig: Vnd Wolgenehmen
Herrn Hansen de Berlo p.
Vnd Hochlöblichen Dzigk
y: pen Regierung, den Herr:
Hans Hein zum gödna p. =

Vor dem Fürstlichen Herrn ge:
richts Dienern alda an Hand
Herrn Caspar Könnigx Citep.

Auf Fürstlich Vorigesetzen
Hauptmans Herrn Hansen Fabelgens
Anordenung / Angelangt
andeme Pfingx gerichte
[illegible] Hans Zwaschenbeiben:
Hall gerichtlich Hein Dnspig

Dnind Dato Vorgeschrieb[en]
:ratorn subaine Inclaimx
Vinkzü Wessen, Dann
Mária, Vnnd Magdalenna,
Dise zwo Schwn Inassistentia
Vnnd Vorgeschrib[en] Notarij
Inongnn inclaimnb Mendi
vnd Wessen gnigsb Sinn sonsig
Ps einisnnd Andnb Gaillb
radiana Vnnd augnpasenn
vnnigne Vetter: Vnndnist-
:beschen Vnnigen Sabn,
Asp Sb Sinnon gnend Acc
Vetter zin Gann: Vnd mag,
mosBrAf Vnnd Landsv:
:nagstne inspiedgnndng n:
:Sabnn Vorgeschn: Vnd selda
od Protocollcm zinnibnn
Eigents Dsent:

Mus Besluss: Dann Endt:
:richts Verfrüge,

Erstens alle Ansprach und Gerechtigkeit, so Wir Zu Unsern Mobilien, Fahrnuß und Eigenthum, Briefe und Gült, Pfandschaft, Zeugschaften und Urkunden Unser Mündern Landschaft halber, Zu Ihren Handen ein Rechtschaffene Vormundschaft, gentzlichen entsetzen, Ihnen Unsere Gerechtsame, Briefe, Urkunden, Register, Gült, Bücher, und Schrifften, Zu Ihren Handen stellen, und Ihnen Solche Zu Ihrer Nothdurfft, Zu gebrauchen, Hiemit Zu Recht Verfangen =

Drittens alle dispach: Rend Verwaltung Unsers Vermögens, so Zeithero Unsere Mündern, und Ihre Vormünder, Zu Recht Verfangen =

Viertens Ihro Churfürstl: Gnaden Gebiet abzuziehen, alle dispach Rend Verwaltung Unsers Vermögens, Zu Recht Verfangen

Die Pfleigmu gmeingld, Obmannj,
Und Mitta Collmu allmo Obmu
ohne Beitrag abgeschaffmu
Liebhabern, Obm Die Emp=

Fürstes, Dnnu Dnu Xaverium
Sandmann, Und unserm
Min Gnedmu Landgrafen Mj:
Gnadu zu Leuchtenberg,
Unserhalb Lechfelde Mau
Angangmu Einsmu Pfarrj
Min Leinfalb Procento gnädigst,
Ein pfarrmu gnedigmu Und Liebhabern:
Engmu Und Liebhabern

NB: der Höhe Herr
Sebastian: j: [illegible] Dnu Brüder Xbastian
———— " 27 " — " 6
ob — " 25 Herr Gründn Jacob
———— " 50 " — " 6
Sebastian: j: b — Der Obmann Mädd in Ledersine
Dasigkeit zu Dyn Dnu Pfarrn
Und Vorsing Gmeingln Angelegne gmeingln
Und Gemeinde
———— " 25 " — " 6.

Magdalena
1485

Item Anna Jungin Magdalena
Magdallena ——— 38 ß — ₰

Hierbey also die Fischmarkh
Taxa und einhaltung sei-
ner Ordnung, Nichsunder-
lassen Knecht
ynnen zu geben Zico =

Pfund - iij ß — ₰ — ₰

Haben Mir Anna Jungin
Wittibin Jacob Dab ynnhabende
Mayr Franco Fischmaister, Zu-
sage etwa Da yemand Jungin
Nicolas Ihre Widerpfleg, In
Beyseyn Unsers Fischl Meis-
ters, als Ihre einsmachung
Hierauf gegeben zu Urgicht
pindig, Dargegen der Knecht
Paicc ynnhabende Zeug Ihrer

Jacob Kuppen Burger zu Lauf
zu Eysenhüttenn: Und Jacob
Zimmermann Burger zu Lauf
Commun Ihr beyder Jacobs
Ledigen Standts Anbringen,
Dieser Sachen beschaffenheit die
Zeit lang zu Lauf gewohnt
Und =

Dessens Vorbeschribenen Zeugen
Aussagen, Befand Ihr Lauf
Gerichts Commun beyden
Den oder den Supplicanten ge-
gen die Eingangs Inhalt
Zu Ingelassen Ehe, auf Dein
Fürbring Zeit zu stellen,
Und den Pfarrer zu Lauf
Hingegen Auf Ihr Begehren
Zu Verkündigen =

Warmit Ed. befohlen,

Wir Samt Unsern Erben
Und Nachkommen /

Nachdem Uns Unser Landtsfürst:
Herr / Herr Ferdinand der
Ander Gnedigster Herr: und Landts =
Fürst Curator: Und Vormünder /
Unsere Vormundschaftliche Verleihung
Sonder Gnedigst Verliehen Und Zu
Ihren Hofrath Und Landtmann
Ernennet Und Aufgenommen
Angenohmen Habe /

Alles Ihro Kayserl Majestät
Ihrem Erben Und Nachkommen
Und Ihro Hochlöbl: Regierung
Gehorsamb / Und Getreu /

Getreulichen: Und
Gehorsamb
Hierauf Und des Zu Mehrer:
Mehrer Urkhundt / Seine Unterschrift

Diser Dasen Selbs gnom
Dngenisn Instrumenter sind
gnug: Und genisn Raiß,
Fuerspan Stiebn, Fümasen
Band: Und ain Fadb bsonder
: dos: Acten: Und ain Spo
gnonung Vorrosenigen Rinob
lin Stos gn ein Vsn Sonn
Klengnis ain Stin Sonn
De Verbo p Von Klengebung
: Gnidigen ainbbenigen, Sün
: Sigen Zieben ergiben Sb
Sesige: Das Dnen dasonn
andsenndl sein Dnden:
Knasin: Und bsonn Signs
ordnu

Datum et [illegible] co ut supra.

1-01561

1756.

Bestän- und Entrichtes Register.

Zwischen weiland

Item Dann Martin
dem Dienstman Zag Thamash
Fabricanten Anno Dienstknecht
Freidank Dienstknechtzeug /

Inn abwesenheit des Wolgedl
gestrengen: Hund Vestenhaupt
manns Hannsen de Berto, Vnd
Hochgebietenden Herrn Wygeony
Hengstes Vnd Hannsen Hannsen
Amtmans Vnd zc.

Vor dem Fürstlichen Herrn zc
Hannsen Hannsen Vndamans Hannsen
Johann Conrad Hannsen Vide zc.

Auf Christlich Vorsichtig
Hannsen Hannsen Johann Hannsen
Knabenleben / Vnglaubliche:
Hannsen Hannsen Hannsen Hannsen
Vnaussprechlichen Vnbarmhertzigkeit
Hannsen Hannsen Vnd zc.

Vnnd dato Vnnßleibßnuth
curatoris ad actum nullam:
: nn 4 bißhzu einßkennen / Nnn
lánia: Vnnd Incag dallenn nnd
Lißn g.no Ehrnnn gnaßißtentia
Vnnd Vnnßleibßnn annnißnb
Ynöngnn Inntlaunnb/stln zu
nnßkennn gnnigßb Vnnn Ynnßig
ßß connißnnd nnd nnbßaibß/
Ration Vnnbstugnßaßnnny
nnnigann Nattnn: Vnnd=
Inintßbleibßnn Vnnnignnb"
Salbnn / ßß Ehßnnnn g n:
nnnbzu bß Vnnn Vnnn / ßßann:
Vnnd Incag / nnß d"ff" Vnnd
Landßhnnßgnn / nnßnolgnnnidn:
gnßaennn Vnßgleibßnn: Vnd alda
ad Protocollum gnnnnibnn bn=
:gnnßC——lißnb=

Beylt: Vnnd Entwicklß
Vertragl /

§ 15

Erstlichen so Wir den Hagen, und
Schiffen Jahren: Und gründen
Fischereien: Und fischen
Deinen Ehren Hinein:
Eigen Nagnissen Eingen:
nissen, Das Niemand Nahen
Und einbringen Vorsingen,
Vo Jacht Schiffen ertrunken
Einen Halben in Erfangen:
Gen Und Jahr Brin:
Und den Halben Fischen
Gantz, ein Jahr Und
Den Halben Fischen Nicolaus
Bedeckten Jungfrauen
Ehren Fischen einbringen
Schicken Jungfrauen Ein:
Und, und Niemand
Einen Fischen Einbringen,
Fangen Das Ein Deinen
Vischen Jungfrauen Ein:
Gen Jungfrauen Von Z, Jahr
Jungfrauen Jungfrauen Von:
Schaften, Fischen=

Fünftens alle Unsere Land: und Leute
Unsere Mobilien und Immobilien
Unsere Rechte Forderungen und Gerechtsame
Unsere Lehen Fideicommisse und Stiftungen
Unsere Regalien und Gerechtigkeiten
Unsere Schulden und Lasten
Unsere Ämter und Bedienungen
Unsere Hof- und Staats-Würden
Unsere Titel und Prädikate
Unsere Siegel und Wappen
Unsere Leib- und Tafel-Gerichte
Unsere Kleider und Livreen
Unsere Pferde und Equipagen
Unsere Jagden und Jagdgerechtigkeiten
Unsere Fischereien und Fischereigerechtigkeiten
Unsere Forsten und Forstgerechtigkeiten
Unsere Weinberge und Weingerechtigkeiten
Unsere Bergwerke und Bergwerksgerechtigkeiten
Unsere Salzwerke und Salzwerksgerechtigkeiten
Unsere Münzen und Münzgerechtigkeiten
Unsere Zölle und Zollgerechtigkeiten
Unsere Mauthen und Mauthgerechtigkeiten
Unsere Geleite und Geleitsgerechtigkeiten
Unsere Brücken und Brückengerechtigkeiten
Unsere Fähren und Fährgerechtigkeiten
Unsere Wasserleitungen und Wasserleitungsgerechtigkeiten
Unsere Mühlen und Mühlgerechtigkeiten
Unsere Brauhäuser und Brauhausgerechtigkeiten
Unsere Schenken und Schenkgerechtigkeiten
Unsere Fleischbänke und Fleischbankgerechtigkeiten
Unsere Bäckereien und Bäckereigerechtigkeiten
Unsere Apotheken und Apothekergerechtigkeiten
Unsere Spitäler und Spitalgerechtigkeiten
Unsere Schulen und Schulgerechtigkeiten
Unsere Kirchen und Kirchengerechtigkeiten
Unsere Klöster und Klostergerechtigkeiten
Unsere Pfarren und Pfarrgerechtigkeiten
Unsere Patronate und Patronatsgerechtigkeiten
Unsere Vogteien und Vogteigerechtigkeiten
Unsere Gerichte und Gerichtsbarkeiten
Unsere Obrigkeiten und Obrigkeitsgerechtigkeiten
Unsere Herrschaften und Herrschaftsgerechtigkeiten
Unsere Landgüter und Landgutsgerechtigkeiten
Unsere Meyerhöfe und Meyerhofsgerechtigkeiten
Unsere Bauernhöfe und Bauernhofsgerechtigkeiten
Unsere Häuser und Hausgerechtigkeiten
Unsere Gärten und Gartengerechtigkeiten
Unsere Weiden und Weidgerechtigkeiten
Unsere Wälder und Waldgerechtigkeiten
Unsere Felder und Feldgerechtigkeiten
Unsere Wiesen und Wiesengerechtigkeiten
Unsere Gründe und Grundgerechtigkeiten
Unsere Rechte und Gerechtigkeiten
Unsere Nutzungen und Gefälle
Unsere Einkünfte und Ausgaben
Unsere Aktiv- und Passiv-Schulden
Unsere Activ- und Passiv-Lasten
Unsere Activ- und Passiv-Forderungen
Unsere Activ- und Passiv-Rechte
Unsere Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten
Unsere Activ- und Passiv-Gefälle
Unsere Activ- und Passiv-Einkünfte
Unsere Activ- und Passiv-Ausgaben
Unsere Activ- und Passiv-Nutzungen
Unsere Activ- und Passiv-Gerechtsame
Unsere Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten
Unsere Activ- und Passiv-Rechte
Unsere Activ- und Passiv-Forderungen
Unsere Activ- und Passiv-Lasten
Unsere Activ- und Passiv-Schulden
Unsere Activ- und Passiv-Gerechtsame
Unsere Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten
Unsere Activ- und Passiv-Rechte
Unsere Activ- und Passiv-Forderungen
Unsere Activ- und Passiv-Lasten
Unsere Activ- und Passiv-Schulden

Sechstens alle Unsere Land- und Leute
Unsere Mobilien und Immobilien
Unsere Rechte Forderungen und Gerechtsame
Unsere Lehen Fideicommisse und Stiftungen
Unsere Regalien und Gerechtigkeiten
Unsere Schulden und Lasten
Unsere Ämter und Bedienungen
Unsere Hof- und Staats-Würden
Unsere Titel und Prädikate
Unsere Siegel und Wappen
Unsere Leib- und Tafel-Gerichte
Unsere Kleider und Livreen
Unsere Pferde und Equipagen
Unsere Jagden und Jagdgerechtigkeiten
Unsere Fischereien und Fischereigerechtigkeiten
Unsere Forsten und Forstgerechtigkeiten
Unsere Weinberge und Weingerechtigkeiten
Unsere Bergwerke und Bergwerksgerechtigkeiten
Unsere Salzwerke und Salzwerksgerechtigkeiten
Unsere Münzen und Münzgerechtigkeiten
Unsere Zölle und Zollgerechtigkeiten
Unsere Mauthen und Mauthgerechtigkeiten
Unsere Geleite und Geleitsgerechtigkeiten
Unsere Brücken und Brückengerechtigkeiten
Unsere Fähren und Fährgerechtigkeiten
Unsere Wasserleitungen und Wasserleitungsgerechtigkeiten
Unsere Mühlen und Mühlgerechtigkeiten
Unsere Brauhäuser und Brauhausgerechtigkeiten
Unsere Schenken und Schenkgerechtigkeiten
Unsere Fleischbänke und Fleischbankgerechtigkeiten
Unsere Bäckereien und Bäckereigerechtigkeiten
Unsere Apotheken und Apothekergerechtigkeiten
Unsere Spitäler und Spitalgerechtigkeiten
Unsere Schulen und Schulgerechtigkeiten
Unsere Kirchen und Kirchengerechtigkeiten
Unsere Klöster und Klostergerechtigkeiten
Unsere Pfarren und Pfarrgerechtigkeiten
Unsere Patronate und Patronatsgerechtigkeiten
Unsere Vogteien und Vogteigerechtigkeiten
Unsere Gerichte und Gerichtsbarkeiten
Unsere Obrigkeiten und Obrigkeitsgerechtigkeiten
Unsere Herrschaften und Herrschaftsgerechtigkeiten
Unsere Landgüter und Landgutsgerechtigkeiten
Unsere Meyerhöfe und Meyerhofsgerechtigkeiten
Unsere Bauernhöfe und Bauernhofsgerechtigkeiten
Unsere Häuser und Hausgerechtigkeiten
Unsere Gärten und Gartengerechtigkeiten
Unsere Weiden und Weidgerechtigkeiten
Unsere Wälder und Waldgerechtigkeiten
Unsere Felder und Feldgerechtigkeiten
Unsere Wiesen und Wiesengerechtigkeiten
Unsere Gründe und Grundgerechtigkeiten
Unsere Rechte und Gerechtigkeiten
Unsere Nutzungen und Gefälle
Unsere Einkünfte und Ausgaben
Unsere Activ- und Passiv-Schulden
Unsere Activ- und Passiv-Lasten
Unsere Activ- und Passiv-Forderungen
Unsere Activ- und Passiv-Rechte
Unsere Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten
Unsere Activ- und Passiv-Gefälle
Unsere Activ- und Passiv-Einkünfte
Unsere Activ- und Passiv-Ausgaben
Unsere Activ- und Passiv-Nutzungen
Unsere Activ- und Passiv-Gerechtsame
Unsere Activ- und Passiv-Gerechtigkeiten
Unsere Activ- und Passiv-Rechte
Unsere Activ- und Passiv-Forderungen
Unsere Activ- und Passiv-Lasten
Unsere Activ- und Passiv-Schulden

Siebtens Unsere Staats-
Acta Originalia Unsere
Und Unsere Unsere Unsere
Unsere Unsere Unsere Unsere
Unsere Unsere Unsere Unsere

Dispeigne zuneigte Obsteibnung,
Neuedienste Lasten abzustehnen
ohne Leibung abzustehnen: Neuezu=
bezahlen, Leben Dienstleist=

Im Namen

Straffens, Amen. Nos Nahas=
Amen: Neue Unterschrieben
Vier Gründen Neuzunehmen=
gestehen Sie einen Vertrag: und
Meinen bleiben Lebzeite Von
Angezeigten Einzelnen Pauer
Für Vier Viertel Lach Praesento zu=
stehen in pannen Lach Sicherheit
Sicherzeigen Neue Leibzahlen=

Im 13. July 1765

Obstand nicht
Obstigen ab
Stehen mein
Haus und Gr
mit Land. Verdien
ziehig Ochsen
Für zuring zahlen
gleich: und verdien
sich abzuziehen
pauer Leibbrief
sind.

Lesen Sie
mit Sie Lesen Sie
Ich Sie Lesen Sie.

Ver Obstehen Lucia in Clausive
Unzugriedne Do Gründen Vertrag
Zu Neuzugen zulassen

[illegible] 23 Gulden — Kreuzer

[illegible] 50 Gulden — Kreuzer

[illegible] 23 Gulden — Kreuzer

4.

Item ist mir schuldig der Jüngere Herr
Magdalena
——————— 18 fl — kr — Hr.

Durch Also die Einsmahlig
Vatter: und mütterliche
Verlassenschaft / Einhändig
Empfangene richtige Dico =

116 fl — kr — Hr.

Dabey muß man Jüngere
Brüder Jacob Sebastian
Franciscus Franco Hinterlas =
sene / Schuldbrief über Ein=
tausend Gulden mit Fünf
viertl Zinß / Dan Einhundert
Gulden / Dan Sechzig Gulden
Einzelne Rückstendige Bin=
sen nachrichtige Richtigkeit
gleichen Zeugnüß Richtig / Dan=
gegen Dan Dreyßig Stück Silb=
berg Marc Thaler Jacob / Ein

Item binden Hauptzeigen
bißhero Vnd Jetzandern
Zinnobenibnen Hal, vnd
Vacang Ex binden Hauß
Jer Endigen Hauß Vnd Ibenibß,
Jer dißen Halben behaußung
Din Jiedt Hundt Hrbnigßi
Capitan Vnd=

Sechstens Vorschreibung Jhro
Hrbaren Vacang Syn Vnd
Jeendigen Hauß behausen
Jnn andn Jnnspebnen ac=
Hrbi Jie Einzubringen Vnd sich
Jero Engelang ubß Vnzgn=
Abscheidens Ex Vnd Vnß Din
Hrbnig Zinnen Vorbracht,
Vnd den Hrbarschaft
Hongelandt Hrbißen dasselb
Bißhero Jiecapitan=

Darmit sie Entlassen,

Wir Johann Ulrich von Gottes
und Rechts Gnaden Pfaltzgraf,

Nachdem weyland der weyl. Hochgebohrne
Fürst Herr Johann Casimir Pfaltzgraf
bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf
zu Veldentz, Sponheim, Mörs und
Sarwerden, unser freundlicher lieber
Herr Vatter und Schwager, auch
Herr Johann Friedrich Pfaltzgraf
bey Rhein, Herzog in Bayern, Graf
zu Veldentz, Sponheim, Mörs und
Sarwerden, unser freundlicher lieber
Herr Vetter und Schwager,

Seelig Andenckens, Ihre Testamentarische
Verordnungen, Und Unsere darüber
ertheilte Confirmation, Ratification
und Bestätigung, Auch Unsere
Vormundschaffts-Ordnung, Wie
auch Unsere Instruction, für
Unsere Hochverordnete Räthe,
Und Unsere Regierungs-Ordnung,
wie auch Unsere

Hochfürstlichen, Und
Hochgeehrten
Herrn Brüder Und des Hochlöb-

I-01561

1053

9

Der Provintzigen
[illegible]
Allerhöchsten Dienst
Ehre, Von dennig
abey inwigen Treue
Schuldigkeyten Der
Unterthanen,

1764

[illegible]

Schreiben und Siegel betreffend
Huldigung Eydt Pflicht

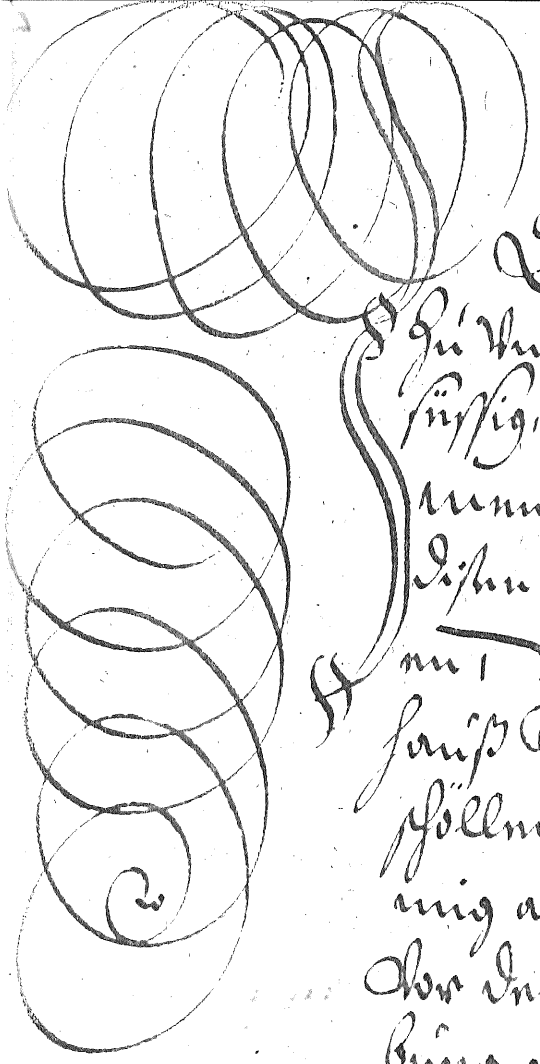

Ex Domenig Abby

Ich Anthoney Hohenrieth Domherr,
Priester, Bekenne hiermit vnd thue
kundt allen
Menniglichen, hiermit offentlich für
disen Brief vnd sonsten Menniglich..
nun, Das Ich Mein Lobwirdigen Hoch..
gebornen Herrn Johann Schweickhardten Abbt..
zu Ellwangen, Meinen gnedigen Herrn..
ainig ansuch für Mich Empfangen habe
Vber Ihro Hochgnedigisten Herrschaft Dom..
burg auf Empfehen offentliche Ladung
Ihrer Fürstlichen Gnaden ausgangen, P. Citatet
Edictalien Anthoni Schweickhardten Herrn
Vnd gnedigen, Abwesens nachgehends zu Ehren
Anthoni Fridrich Marggrafen zu Brandenb..
nun Anhabt, Ihr Fürstlichen Gnaden
Endtlichen auf nechst Mund Pändten für..
Ihnen Recht zu erwarten Sie, auf Empfallen
sach Mund Recht ain Vrtl Rechts,
Benemmlichen Sechshundert Thlr..
Sechzig gueldny, Reinisch Gelts

gulden Jhro Drey[illegible] Schweizer, gantz
Tyrolischen Münz Und Landsfreyen
ung gemaine Reichs Thalern Ein Thausent
Summa gelts Ihro Durchleuchtigkeit Fünff
und Sibenzig gulden. Solchen Ein zu
ohne Mainen Erben auf all gantzes
Jahrung Zu Anerkennung Ihrer
Ihr Regierenden Durchleuchtigkeit
Durchleuchtigisten Haus angenomb
men, Und Ich Bekenne Von einem Jahr
Zum andern solang ab Zu dem Hail
gen Und Ewigen Haus seine absonder
Willigen. Mit Ich diser Willigung
aber solle Ich oder Mainen Erben, solchen
Abgangnen Summa gelts ab in dem
gulden mit dem Schweizer gemainen
ressen Und auf Martini dis Jahr
solcher Zuesammlung Fürzelegen Schuld
ig seine, Zu Urkhund aber an. oder den

Landmarschall solliche gelt den Einhundert
Vnnd funffzig gulden Innigen mit
Rechtem Pillichen ohne Innigen Habens Vnd
Gewinnens Sinnen gedrafft, so soll Vnd
Mag der obbegnannt den andern
all Vnuerschaidten Gailleren sein Vor..
habens an Gelt Das Vorbenennt Vnd..
Innzigen Sinnstag ausstendig Vnd Gentzlich
Antwurten. Vnd darzu obligen Verschreibung
Vber Gelt Brieff Vnd Anderer Sachen..
Vngefarde Datum Donnerstag nach Sannd
Vnd Lienhart Tag Nach Cristi Vnsers
Lieben Herren Geburt Im 1486
Jare. Darauf Gelobt Vnd Versprochen Sy
Sollen Dem Vorgenannten oder seinen
Erben Disen Vorgeschriben Brief
Innhaben, solliche Vorbrieffung
gelt den Einhundert Vnd funffzig
gulden Gantz Gentzlich Dinen an oder seinen
Ausserwendigen Vorgenannten Antwurten..
Darumb Vnderwerfen sy sich Gericht

nngst nach gehabter ausschreibung zu gnädi-
ger Land Landtsfürstlicher gnedigen
ner und Herrschaft, Ihrer Landschaft
Anwesenheit, seiner dennigen abwes oder
seiner lieben Eigenndt und Wannen
Ungnedigen und Ihr Ehrn abwes Diebs an
seiner gesandten Rechtmessigen
Pitt mit dem Ihrer Ehrn zu und Hinge-
ung nicht davon ausgenommen, so eben
gemelten Gotshaus oder seine Landes
Diebs Einigs Innhaben nach eben Land-
wesen der Fürstlichen Grafschaft
Tyrol, und der Hochwirdigen Gotshaus
Brixen ausmachen und Ihrer und
Durchleuchtigsten Erzherzogen 82 Jahr
folle und mag von Rechtsgelichen Ver-
schreibung und Freiheiten, seine und
Ehrn aus der nit setzung Halben
der Heiden selben und eigne Gnaden

Vnd Rechtliche Ordnung? Vnd gebrauch
nach angemessene. Damit Ihrer Vnd
seiner Vnd Vill das gemelten Hochgelehrten
Herrn Hansen Jacobsen Winßheim
Vnd Paden Ihr wohlmeynigs Willigs Be...
ringen Ergreift, Vnd Einigkeit ordnen
Ehr, Verbrechlichen vnd Vnerlaubte
Ding Hinwegnemen Verbündt, so hat auch mein
Vorgenandter Herr Burgermeister obgn. als Schiedsman
Kenntnis gethan Ihrer Gnedigen. Ihr Kay
Mayestätt. Hofgerichts Procurator Herr Johan Baptista
Vogel Vnndt Herr Nicolaus Licentiat. Beider
Hoff. Vnd Landsordnungen der Doctor Ordnung,
Ihrer Eigner Erfindung Adelich Herkommen,
Hochgedachte Ihre Gnedigen Herrschafft,
Vnd diesen Verträgen damit Ihr Gnedigen,
diesen Irrungen gebrauchten Vrkhunden nach, so Ihr
an die Ihnen Hochgedachte Herrschafft Ihrer Gnaden
Ihrer Von Frankfurt gehörig, Vnd
Ihrer Gnedigen gnedigen Herrn Commissarien Vnd

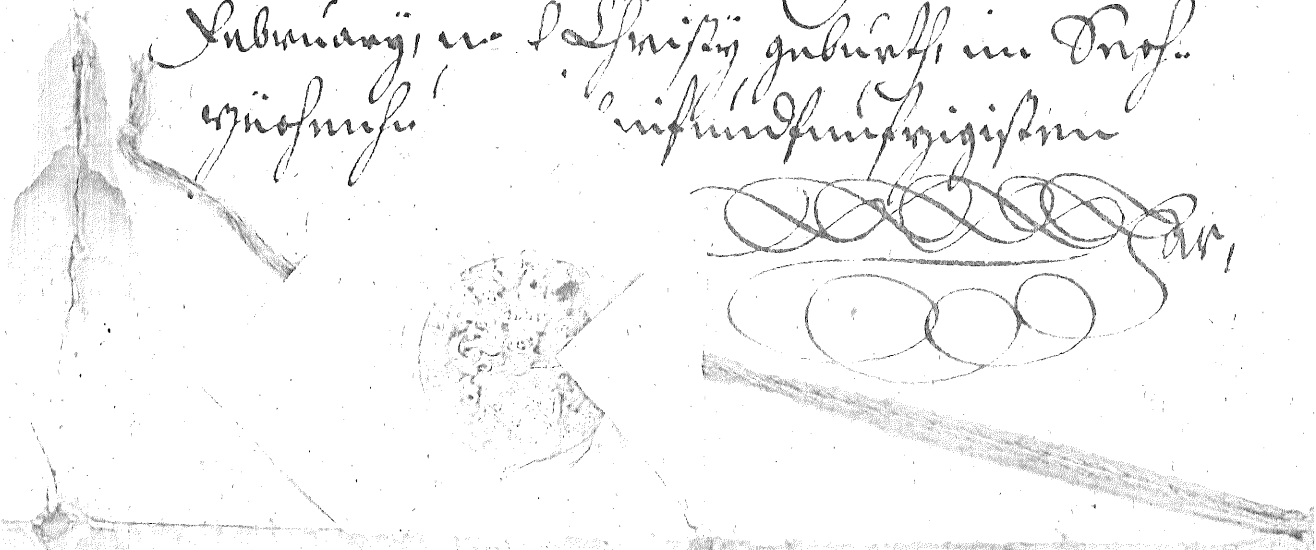

Anno 1624 den 29. Maij ist vor gehaltener Bürgerm.
Raitung, Herr Hannß Eberhardt Lemmig
Burger, Auß dem Inner Berg, vorgeblichen
Verdienst wegen seiner Person halber, Fünffzig
Reinischgulden gnädig, Alß aber die
Armuth bey Ihme Erscheinlich
Reichhaltig gnädig, Und gelten dessen
Bürgen Lossung, an Ihne Begehrt wird,
Das Handtsachen Rechtfindig werden sollen,

5 ß

Doctor Hans Schwarz

1655

Valten Bunker.

Von Gottes Gnaden Abbtissin zu Comm...
burg, Schmalkalden, Gefürstete Gefürstete Grafen
zu Henneberg, Herrn zu Schleusingen, Herrn zu
Kranichfeld, Meinungen, Hildburghausen, Sulzbach
Römischer Kayserlicher Majestät, Unserer Allergnädigsten Herrn, Unsern
Gruß zuvor. Ehrwürdige, Hochgelehrte, Edle, Ehrenveste, Hochgelehrte,
Hochweise, Gestrenge, Ehrenveste, Hochgelehrte, Hochweise, Gestrenge,
Liebe Getreue! Nachdem Wir Unsere Gnädige Gesinnung
gegen Euch, Unsere Gnädige Gesinnung gegen Euch,
Unsere Gnädige Gesinnung gegen Euch,

I-01561

Schuldbrief

1654:

Christoph Rumpf

Thun kund vnd zu wissen, Demnach vormals
vnd dann jetzo vermöge vor alt hierüber gehaltner Ge-
brüder Thoman, Balthasar, vnd dann Hans
Rumpf, auch hinderlassener Thoman, Hannß Christoph
vnd Hannß Rudolff Rumpfen, Sodann vier Ge-
brüder, Thoman Lobwasser, Hannß Heinrich
Gotthardt vnd Hannß Jacob Rumpfen, Burgern
zu Zürich, Ihnen selbsten, Ihren Erben vnd Nach-
kommen, Ihrer Lehenschaft halber, Ihnen gnädig
vnd gnugsam wissend, Wie Ihnen gemelte
Herren Lehenherren, Fünffhundert gulden, Zürcher
Werung, die Ihnen jährlichen Zinß vnd Gült
vnd Lehenschaft halber, Ihnen gnädig verliehen
vnd gegeben haben, vnd wollen, Dann

[illegible] wolgemelte Jacobs Land, [illegible]
[illegible] vorsorge, oder Pässe möchten, alda aber [illegible]
mit Recht[illegible] Zuspruch [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Unsers, und Land-Hofmeisters des Fürstlichen
Grafschafft Tyrol, Vorsatz, und Vorschrift
wie solche, des jetzt producirenden Vorsatz
Bothmäßigen Regierung,
so wohin beschrieben, haben sich Ihro
Königl. Hochheit, Unsere Gnädigste Herrin
Ihrer Königl. Majestät Unserer Gnädigsten Herrin
und auch unsers Hochmeisterthums Teutschen Ordens
Ihren Herren Ritter- und Landsassen Land Tyrol
nachgesetzten, wie folgt unterthänigst anmelden,
Erstlichen einer Landschaft, Hierüber Ihro,
Ihren Königl. Majestät, und Land Tyrol Vorsatz,
Herrn Unterthanen, Ritterschaft und Landschaft
wohl Ehren zu wissen,
Demnach am
letztgewesenden Tag Januarii Anno 1664 Jahrs
versamblet hiesiger Landschaft

Anno 1664 Ist bei unserer Hofkammer Zahlmeisterey 30 fl. Ein hundert
Tag in Cal. Januarii verraitet worden Einhundert
30 fl. Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht
Ein hundert
30 fl.
Johann Tobias Hofmann

1-0156 1

Feldbrief
Sanct Peters Gottes.
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Ich Hanns Riesa der Freigg,
bekenn für mich, meine Erben, Freund, offentlich
mit, und thue kund jedermänniglichen, Das
ich dem Edlen Vesten Herrn Hansen Hebler
Zeit einhaltlichen Burgkh zu Hohen Salzburg,
etc, und seinen Erben, Zu Recht, und
Redlichen Zinsen Schuldig worden bin, Zwo
Tonne Golds, Jeglicher Tonne Zehen
hundert Gulden, Jeden in rainer gueter Landswerung
zu rechnen, Järlichs Landsbrauchung
zuverzins, Nämlich Tonne Golds, bei mir, oder
meinen Erben, von Zinnen das jüm Sunntag, Nach
Sand Gallen Tag negstkünftig nechst, Schilligen ver-
bleiben soll, Demselben aber einen, oder
den Andern Theil, welcher Zeitens Billig
Zu Recht wird, Zahlen sein, Und den sie ver-
meinen, Inmassen einhalb das vor Strassen,
Die Endliche Entscheidung Beschehen werde, Des-
sen Gelt: und Versprich, Das ich mich selbs samt
Gütern, für mich meine Erben, Ein jeden Gläu-
biger, Für Schwere, mehr oder weniger
Schuldig bekenne, welchermaßen Obgeschrib
Zwaytausend Reinisch, oder Ainhundert Ducaten,
oder wann, Und wenn sy mir Recht, Zinns Gin-
lösung Nicht Innerhalb Jahrsfrist, Schriftlich,
Und Ain Ordentlich Beschaidt Vierzehen Tag
Zuvor, Ee Ainiche Aufkündigung, Und
ains Jahrs Zeit, Zum Jährigen, Innicht
Erlegt, obbemelte Summa Jarlichen auf Gelegig:

Wir Ihr Churfürstl. Durchlaucht, Unsers
Herrn, Vnd Landsherrn rath, mit
Innen zuvorderst Unser Pflichtschuldig,
gehorsame Dienst, Schuldigste, Vnd
freundliche Dienstwillige, Jederzeit Vor:
ordnete Gesandte, ohn Einiges
wegreisen, Vnsers Vnd Ihrer: Ihrer
andern Gesandten, Selbst Vnder: Vnsers
Ihrer Gesandtschafften Vorgehung, Vnd Fürt:
rag: Vnd unsere Leben, Leyd, Vnd
Thaten, in gar gehorsamb, Vnd pflichtschuldig
item sach: Vnd Schreiben, Vnd Vnsern
an, Ihre Churfürstl. Durchlaucht, Vnsers Gn:
digen Herrn Gesandten, Vnd Ihr:
schreiben Abgangen, Vnd Vnsere Vnd
Ihre Gesandten, Vnd Vnsere Gn:
digen Herrn, Vnd Ihre Churfürstl. Durchlaucht
Vnsere Gn: Herrn Räthe, Vnd Ihrer
Churfürstl. Durchlaucht Räthe, Vnd
Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Räthe

I-01561

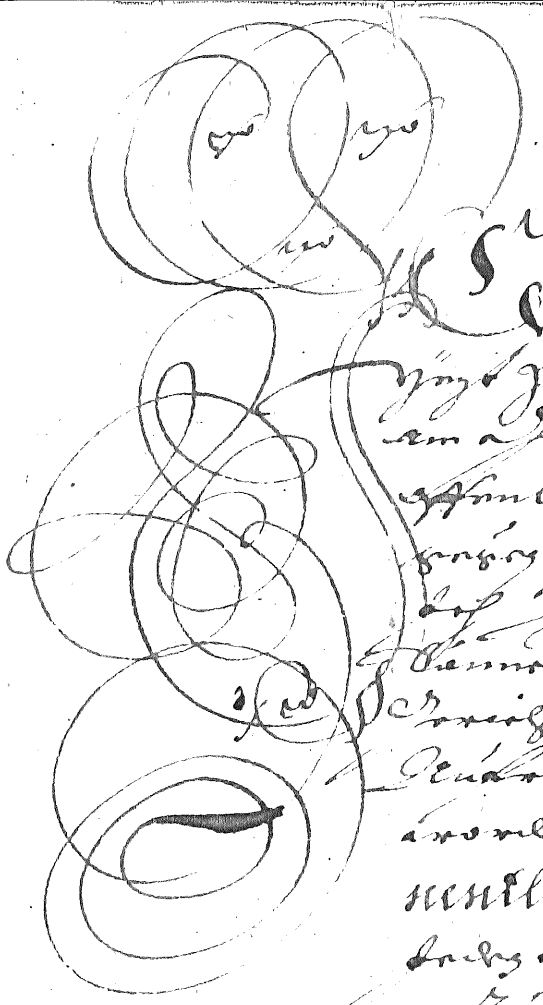

Caspar [illegible] Schrift

[illegible]

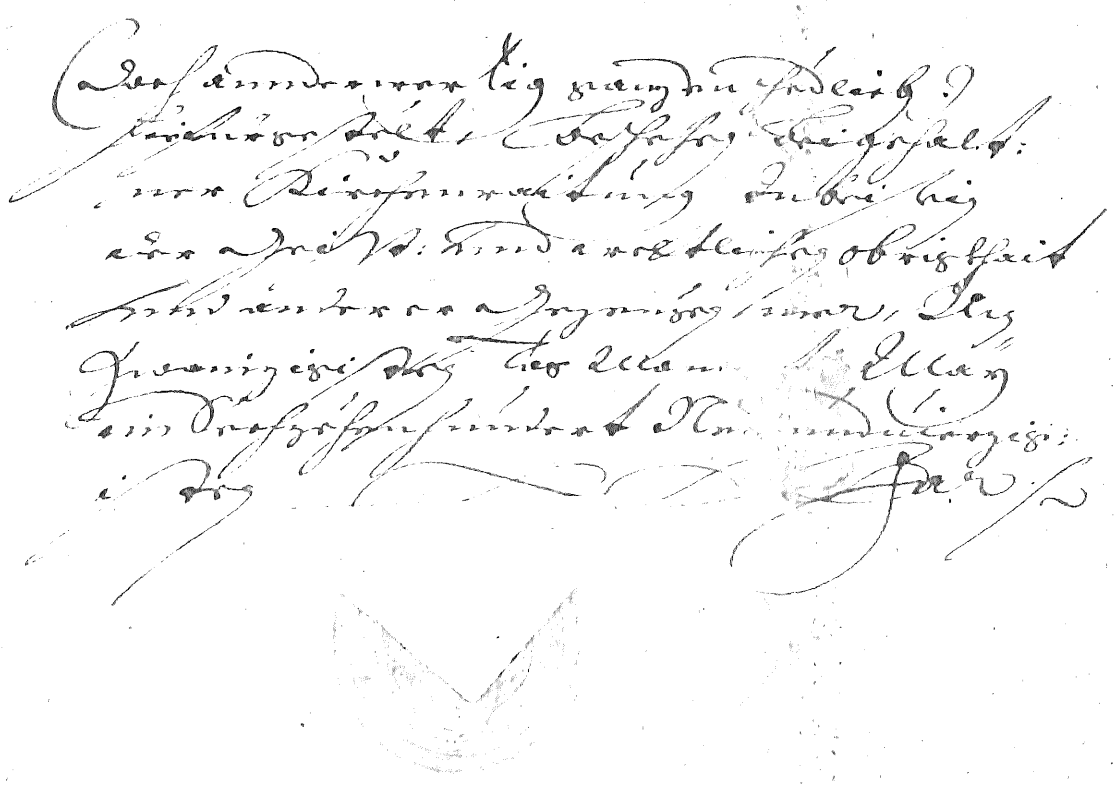

1701561

Schuldbrief

[illegible]

1648



Wir Balthasar de [illegible]

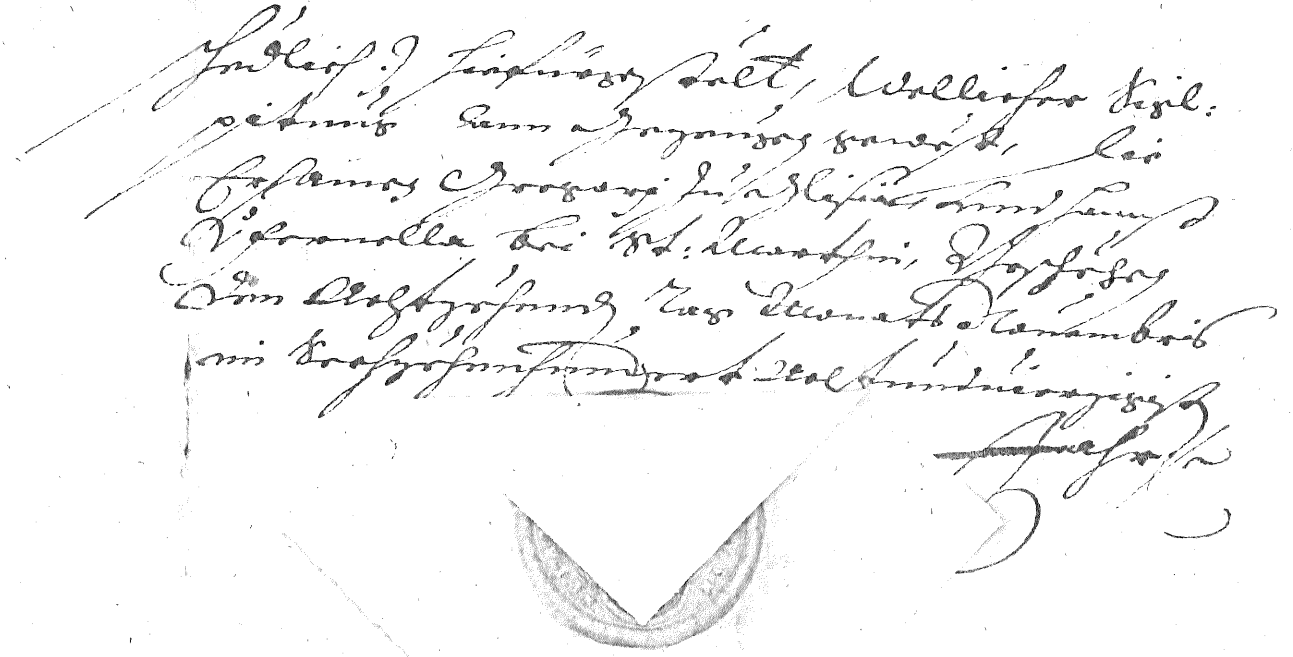

I-0156-1

Schuldbrief,

1647

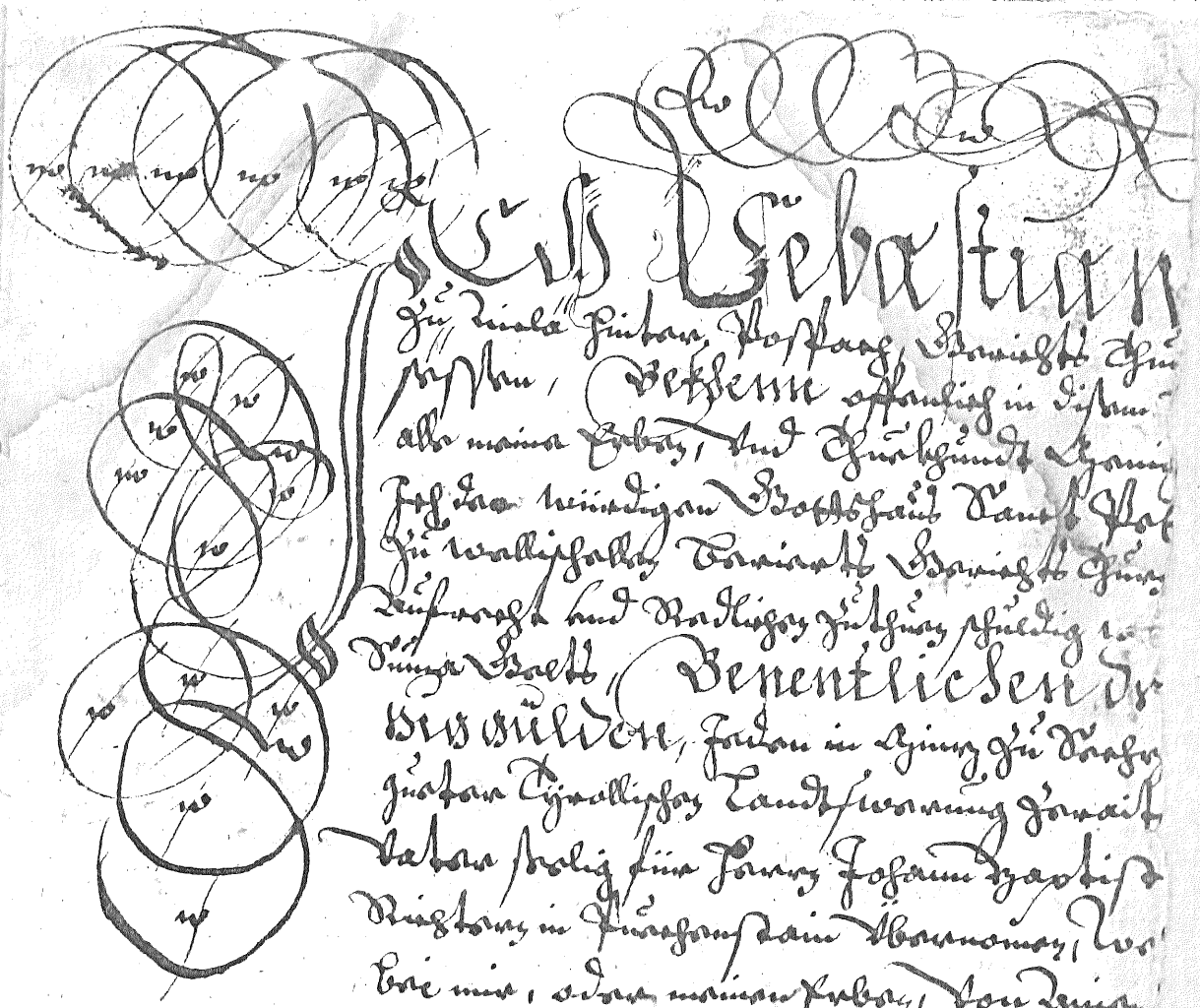

Anno 1665 [illegible]

[illegible] 50 R

[illegible]

1-0161

Ablösbrief

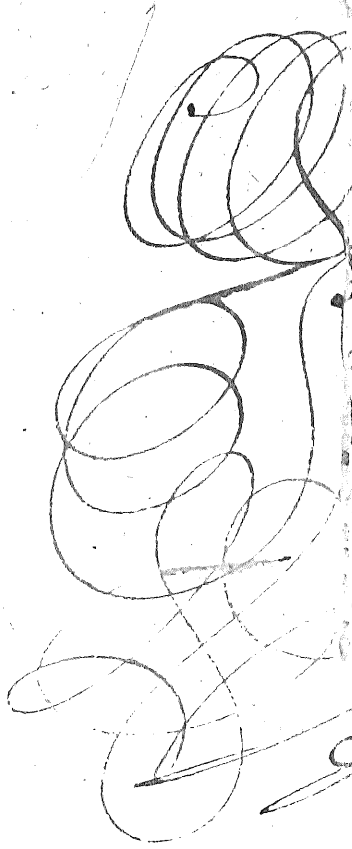

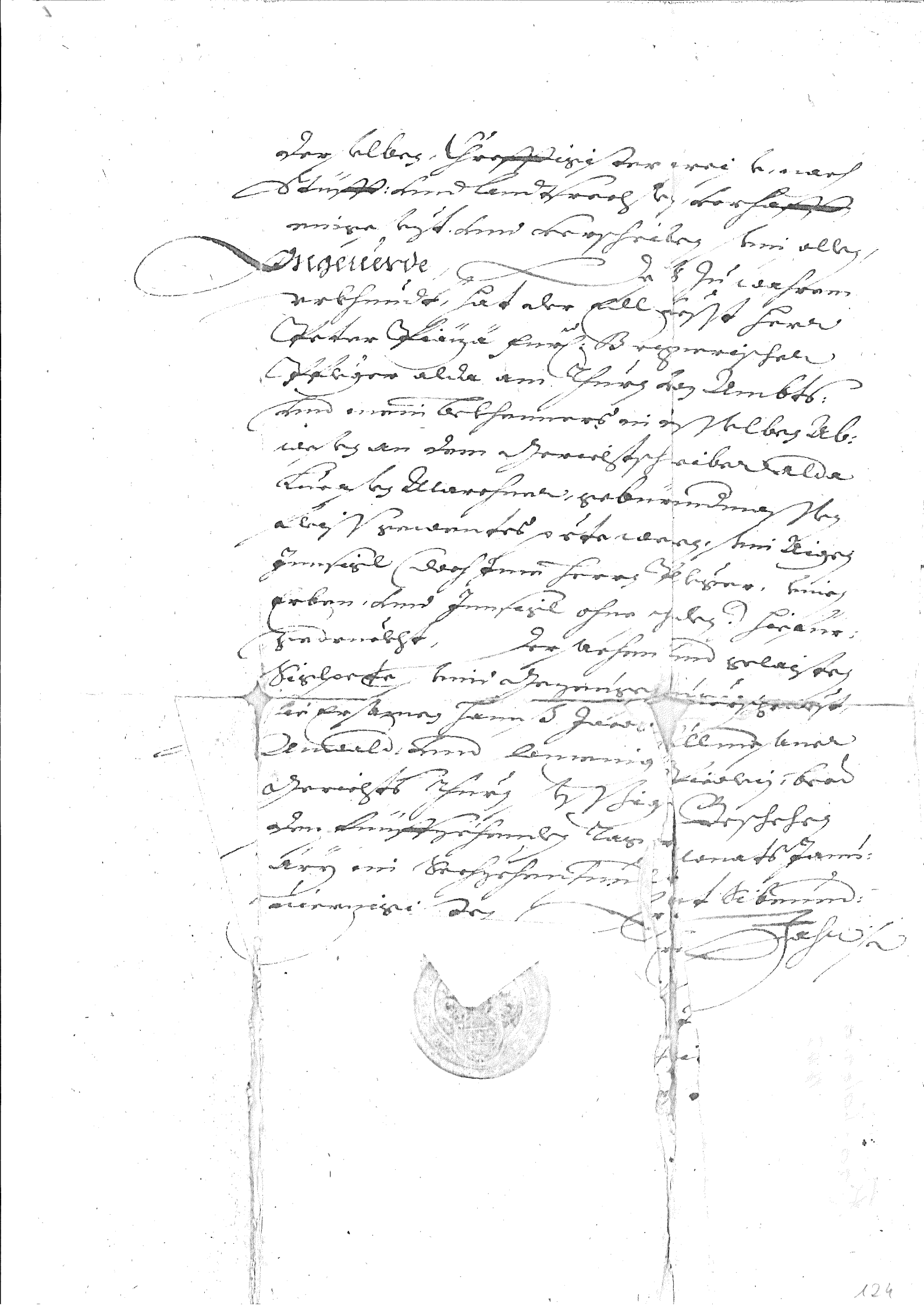

I-01561

Vergonsémis

Ph: Stanley

Lemb 60 L

1647

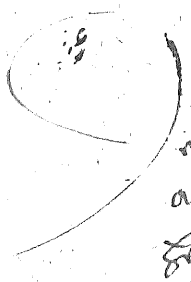

[illegible] Hannß Wahlerda" [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

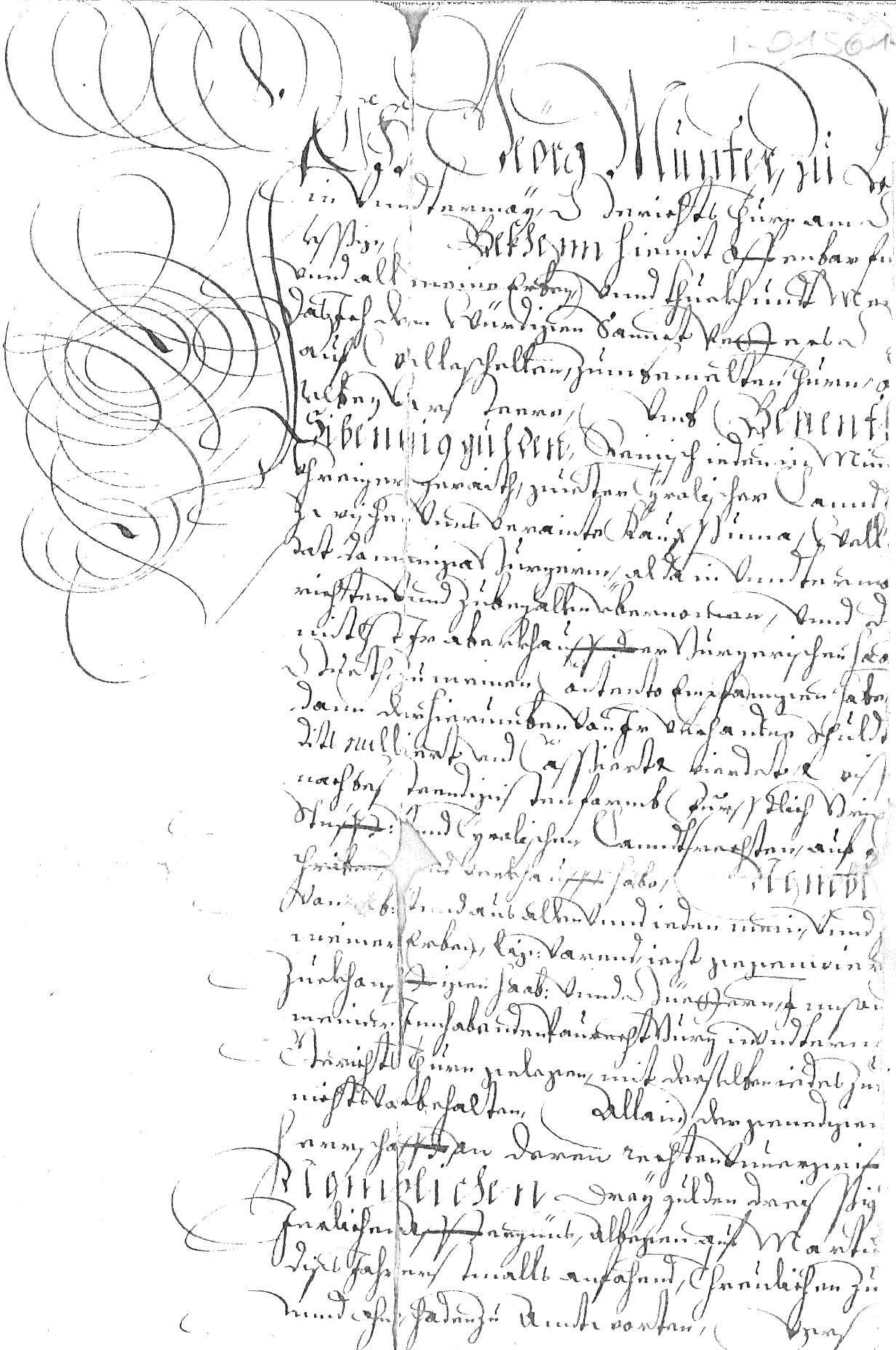

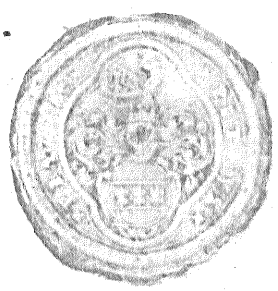

1644